This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ
4625.13

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Educ 4625.13

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

Paul Baecker:
Die Kämpfe um die akademische Freiheit «» einst und jetzt ««

Deutsches Wollen!

Eine nationale Bücherei
geleitet von Dr. O. Hötzsch
und Walther Graef

Erster Band

Prenzlau 1905 · A. Mieck
Verlagshandlung G. m. b. H.

Die Kämpfe um die akademische Freiheit

einst und jetzt

A 1604
(283)

Eine Geschichte der Freiheit der deutschen Studenten von Paul Baecker Herausgeber der »Akademischen Blätter«

Preis 80 Pfg.

Prenzlau 1905 · A. Mieck
Verlagshandlung G. m. b. H.

Educ 4625.13

HARVARD COLLEGE
JUL 28 1906
LIBRARY.

Minot fund

Gedruckt in Prenzlau bei
A. Mieck Verlagshandlung
G. m. b. H.

Wesen und Entwicklung der akademischen Freiheit in Deutschland.

Die akademische Freiheit des deutschen Studenten ist uralt; seit in den Ostmarken, zu Prag und Wien, die Mauern der ersten deutschen Universitäten von Papstes Gnaden und Kaisers Macht emporstiegen, hat sie stolzen Hauptes in der ersten Reihe der Standesprivilegien jener ständisch gebundenen Zeit gestanden. Sie ist in der halb-geistlichen Tracht der Scholaren durch die hohen Schulen des Mittelalters geschritten, aber auch schon damals oft im federgeschmückten Barett und mit dem Degen an der Seite. Sie ist nur noch gefestigter hindurchgegangen durch die Stürme der Reformation. Seit den rauhen Zeiten der großen Religionskriege nahm sie Wamms und Wehr des Soldaten an; da wurde sie freilich zu zügellos, und bald legte sich die schwere Hand der immer mehr erstarkenden landesherrlichen Gewalt auf ihren unbändigen Trotz, bis sie sich beugen lernte. Verloren ging sie aber auch in der Zeit des absoluten Beamtenstaates nicht ganz; und gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts lebte sie freier und fröhlicher wieder auf. Dann, als sie nach den Freiheitskriegen dem einigen, freien Deutschland die Sturmfahne vorantragen wollte, hat man die ganze Macht des deutschen Bundes aufgeboten, ohne ihr doch völlig das Rückgrat brechen zu können; und seit 1848 ist kaum mehr ein ernster, jedenfalls aber kein erfolgreicher Versuch mehr gemacht worden, dem deutschen Burschen Schülerfesseln anzulegen.

Die akademische Freiheit des deutschen Studenten hat die Formen gewechselt nach dem Charakter der einzelnen Geschichtsepochen; aber sie hat alle Stürme und Ungunst der Zeiten siegreich überdauert.

Was ist die akademische Freiheit? Als ein historisch gewordener und historisch bedingter Zustand wurzelt sie mehr in der Tradition, in Gefühl und Erfahrung, als in klaren Begriffsbestimmungen und zweifelsfreien rechtlichen

Formeln. Es ist darum kein Wunder, daß über ihr Wesen seit je ziemlich viel Unklarheit geherrscht hat — und daß doch ihr Dasein und Recht uns so stark in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß die öffentliche Meinung in Preußen bei den Kämpfen der letzten Zeit mit seltener Einmütigkeit jeden Angriff auf den bestehenden Zustand, ja selbst rechtlich unanfechtbare Eingriffe in die Ruhe des Hochschullebens abgewehrt hat. Soviel Unklarheit freilich wäre nicht unbedingt nötig gewesen, wie sich zum Gaudium des kundigeren Zuschauers wie der Herren am Ministertisch bei den letzten Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über die akademische Freiheit produziert hat. Der Aufgabe, hier einige Klarheit zu schaffen, sollen die nachstehenden Darlegungen dienen; zugleich wird an der Hand der gegenwärtig geltenden rechtlichen Bestimmungen und der letzten Kämpfe zu erörtern sein, welche Erweiterungen ihrer augenblicklichen Rechte die deutsche Studentenschaft nach dem ganzen Zustande unseres modernen Staats- und Gesellschaftslebens anstreben muß.

* * *

Die akademische Freiheit zerfällt in eine geistige, innerliche und in eine äußere, körperliche. Jene erstreckt sich auf die Wissenschaft und den Wissenschaftsbetrieb; diese auf die Unabhängigkeit der Hochschulkörperschaften, die staatsbürgerlichen Rechte und die Freiheit der persönlichen Lebensführung der einzelnen Glieder der **Civitas academica**. Zugleich ist zu unterscheiden zwischen der Freiheit der Lehrenden und der Lernenden. In geistiger Beziehung ist diese Freiheit heute auf einem Gipfelpunkt angelangt; der freien Forschung wie der Lernfreiheit des Studierenden sind an den deutschen Universitäten sehr weite Grenzen gezogen; und auch die festere Regelung des Studienganges an den Technischen Hochschulen läßt den Studenten weitgehende Ungebundenheit. Lehr- und Lernfreiheit sind fast absolute Errungenschaften der modernen Zeit bei uns geworden; nur die katholischen Fakultäten bilden hier eine Art Fremdkörper im deutschen Hochschulleben. Engere

Schranken sind naturgemäß im modernen Staat der äußerlichen Freiheit der Hochschulkorporationen gesetzt; am stärksten dokumentiert sie sich heute in weitgehendster Selbstverwaltung des Wissenschaftsbetriebes und in der selbständigen Handhabung der akademischen Disziplin. Die staatsbürgerliche Freiheit der Hochschullehrer ist nur insofern eine modifizierte, als ihre Eigenschaft als Staatsbeamte ihnen gewisse Rücksichten auferlegt. Der Student genießt grundsätzlich volle Freiheit der Lebensführung wie die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte — aber namentlich letztere in den Schranken der akademischen Disziplin.

Der deutsche Student im Mittelalter.

Der Name Universität hat erst im Lauf der späteren Entwickelung seine Bedeutung als Gesamtbezeichnung der Hochschule erhalten. Ursprünglich wurde sie als **studium generale** bezeichnet, in deutscher Sprache hieß sie wohl **frieschule** oder **hohe schule**. Die **universitas studii** bedeutete eine Korporation an der Hochschule und zwar die Gesamtheit der an der korporativen Verwaltung beteiligten Akademiker, im Gegensatz zu den Nichtakademikern, die sich vielfach um des Mitgenusses der Privilegien willen in die Hochschulkörperschaft eintragen ließen, wie zu den niederen Beamten der Universität. Auch die nichtgraduierten Akademiker, die Scholaren, gehörten vielfach von Anfang an nicht zu der **universitas**; und auch wo sie anfangs in ihr saßen, entwickelte sie sich mehr und mehr zur Körperschaft der Graduierten. Daß die **universitas** aber rechtlich die Hochschule präsentierte, hat schließlich dazu geführt, daß man den Namen Universität als Gesamtbezeichnung der Hochschule gebrauchte.

Die Entwickelung der **universitas studii** hängt eng zusammen mit der Stellung des mittelalterlichen Studenten. Die Ansicht, daß die Scholaren „in strenger klösterlicher Zucht", als verhältnismäßig Unfreie gegenüber den Studenten späterer Zeit, gelebt hätten, kann man nach den neuesten Forschungen wohl als endgiltig abgetan bezeichnen. An einzelnen, und

gerade an den ältesten und berühmtesten mittelalterlichen Universitäten haben die Studierenden sogar anfangs einen gewissen Anteil an der Verwaltung gehabt; und Reste dieser Gleichberechtigung mit den Lehrern haben sich, namentlich was die adligen Studenten anbelangt, vielfach bis in die neuere Zeit hinein erhalten. Die Universität Paris und die Rechtsschule zu Bologna sind die Vorbilder für die Organisation der deutschen Universitäten im Mittelalter gewesen. In Bologna waren die Studierenden die eigentlichen Herren der Hochschulkorporation; sie hatten die Lehrer zu berufen und aus ihren eigenen Reihen den Rektor zu wählen; in Paris stand den Studierenden von Anfang an kein Anspruch auf Beteiligung an der Verwaltung zu. Nun hat Paris zwar für die meisten deutschen Universitätsgründungen des Mittelalters schon das alleinige Vorbild abgegeben; aber gerade bei den ersten deutschen Hochschulen führte man ein aus Pariser und Bologneser Bestimmungen gemischtes System ein. So hatten die Studenten anfangs das aktive Wahlrecht bei der Rektorwahl in Wien, Prag, Leipzig, Basel, Erfurt, und von Leipzig scheint es noch in die ältesten Statuten nach Frankfurt gekommen zu sein, die nach 1506 abgefaßt wurden. Auf einzelnen dieser Universitäten wurde ihnen das aktive Wahlrecht allerdings von Anfang an bestritten; und auf allen ist der Anspruch der Studierenden auf dasselbe in nicht langer Zeit unterlegen. Das passive Wahlrecht aber verblieb ihnen in Prag, Wien, Erfurt und Basel; und es ist ihnen anfänglich fast an allen Universitäten zugestanden worden. Es erhielt sich als allgemeines Recht bis ins 16. Jahrhundert hinein. Freilich wählte man bald nur noch Fürstensöhne oder sonstige hohe Herren aus den Reihen der Studierenden zu Rektoren; und im 16. und 17. Jahrhundert ist dies alte Studentenrecht so weit verblaßt, daß solche Standespersonen nur noch zu Ehrenrektoren ernannt werden, namentlich um des solennen Schmauses willen, den diese Ehre kostete; zur Leitung der Geschäfte wählte man Prorektoren aus dem Lehrkörper. In Ingolstadt hatten die Studierenden bei Abfassung der ersten Statuten und noch 25 Jahre später bei ihrer Revision Sitz und Stimme in der univer-

sitas; verschiedentlich waren sie wenigstens bei den Verhandlungen über Geldumlagen stimmberechtigt; in der Wiener medizinischen Fakultät haben sie 1461 zusammen mit den Doktoren und Magistern einen neuen Lehrer gewählt, und dieser Fall wird kaum ganz vereinzelt gewesen sein.

Vor allem haben die adligen Studenten das ganze Mittelalter hindurch und auch noch später eine Vorzugsstellung gehabt; die Geburt wurde vielfach akademischen Graden gleichgesetzt. Ein klassisches Beispiel dafür ist die alte Festordnung der Wiener Universität. Für feierliche Aufzüge wurden die Mitglieder in sieben Ordnungen geteilt: In der ersten neben den Doktoren der Theologie die studentischen Standespersonen vom Grafen aufwärts, in der zweiten neben den Doktoren der juristischen Fakultät die niederen Standesherren unter den Studierenden, in der dritten der einfache studentische Adel neben den Doktoren der Medizin; dann erst kamen zwei Ordnungen des niederen Lehrkörpers, und zuletzt die baccalarii und nichtadligen Scholaren.

Ferner waren Lehrende und Lernende anfangs nicht streng geschieden, oder dieser Unterschied war doch nicht ausschlaggebend für den Rang in der universitas; die magistri z. B., die nicht lehrten, standen über den niedrigsten Stufen der Lehrenden. Erst allmählig bildete sich ein streng geschlossener Lehrkörper heraus, der dann allerdings bald die Verwaltung der Universität für sich monopolisierte. Diese Entwickelung wird namentlich bezeichnet durch den Sieg der Fakultäten über die Nationen. Von Paris hatte man die Einteilung in (zumeist vier) Nationen übernommen, in die Lehrer und Lernende durcheinander eingetragen wurden und in deren Versammlungen eben die Scholaren anfangs vielfach mitstimmten. Je stärker die Fakultäten wurden, desto mehr von dem ursprünglichen Verwaltungsrecht der Nationen brachten sie an sich, bis endlich diese aufgehoben oder doch von der Beteiligung an der Verwaltung der Hochschule ganz ausgeschlossen wurden.

Auch die Kleider- und sonstigen Lebensordnungen der mittelalterlichen Studenten führten nicht zu einer mönchischen Unfreiheit; denn sie wurden eingehalten — wie man heute solche

Verbote hält. Das beweist am deutlichsten die Tatsache, daß sie allzuhäufig wiederholt werden mußten. Auch die Bestimmung, daß die Waffen, die die Studierenden auf den Reisen regelmäßig mitführten, beim Eintritt in die Bursen dem Rektor abgeliefert werden sollten, wurde vielfach nicht oder doch nur zum Schein gehalten.

Die akademische Gerichtsbarkeit erstreckte sich im Mittelalter meist bis zur Jurisdiktion über die schwersten Verbrechen. Die Vollziehung der Strafe freilich überließ man in schweren Fällen den nichtakademischen Gerichten: Der Dieb oder Mörder wurde aus der Universität ausgestoßen und dann dem geistlichen oder städtischen Gericht übergeben; aber die Untersuchung und die Entscheidung über die Schuldfrage stand dem akademischen Gericht zu.

So ist schon das Scholarentum des Mittelalters umspielt von dem Schimmer einer für jene Zeiten weitgehenden Freiheit, wenn es auch die Teilnahme an der Hochschulverwaltung bald verlor. Für ein ausgeprägtes Standesbewußtsein sorgte schon der allgemeine Genuß der reichen Privilegien, die die Hochschulen von Papst und Kaiser zu Lehen trugen, und die hohe internationale Stellung, die damals den Universitäten zukam. Das Unabhängigkeitsgefühl der Studierenden gegenüber der nichtakademischen Welt war naturgemäß sehr stark bei der korporativen Selbständigkeit der Universitäten. Von dem Glanz und den Vorrechten, die das Leben der studentischen Standespersonen umgaben, wirkte ein gut Teil auf die Stellung der gesamten Scholaren zurück; und schließlich haben die Hochschulverwaltungen immer ein Interesse daran gehabt, das Mißfallen der Studierenden zu vermeiden.

Nur in einem Punkt, der uns heute doch als das Höchste an der akademischen Freiheit erscheint, waren die Universitäten damals naturgemäß unfrei: Die Freiheit der Wissenschaft gab es nicht in dem streng scholastisch gebundenen Zeitalter. Das ist auch in der Reformationszeit noch nicht viel anders geworden.

Vom sechzehnten Jahrhundert bis 1848.

Das 16. und 17. Jahrhundert bedeuten eine Zeit der Irrungen und Wirrungen im deutschen Hochschulwesen. Mit großen Verheißungen hat sie begonnen: In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts brach wie Lenzsturm und Frühlingsregen die Renaissance über den unfruchtbaren scholastischen „Wissenschafts"-Betrieb im Zeichen verballhornten Kirchenlateins herein; die obscuri viri und Ulrich von Hutten schossen mit spitzen Pfeilen das Alte zusammen; Reuchlin, Erasmus von Rotterdam und dann Melanchthon erweckten im Humanismus das klassische Altertum auf deutschem Boden zu neuem wahrhaftem Leben..

Auf diese neue siegreiche Strömung im deutschen Wissenschaftsleben traf der mächtige Bergstrom der Reformation. Mit ihr setzte eine neue Periode deutscher Universitätsgründungen ein: die der territorial-konfessionellen Hochschulen, die nicht mehr von Papst und Kaiser, sondern von den erstarkenden Landesherren ihre Privilegien erhielten. Frankfurt a. O. war die letzte Universität, die nach mittelalterlichen Grundsätzen ins Leben gerufen wurde, die alte Scholastik war aber auch hier schon vom Humanismus abgelöst; es war zugleich die letzte Universität, auf der man noch die Scheidung in Nationen vornahm, die sonst schon fast überall aufgegeben war. Marburg und Königsberg gehörten zu den ersten protestantischen Gründungen. Als Kuriosum sei erwähnt, daß Herzog Albrecht von Preußen sich vor der Gründung der protestantischen Hochschule von Königsberg zuerst noch an Kaiser und Papst um einen Privilegienbrief wandte, freilich ohne Erfolg. Im übrigen waren jetzt immer nur noch die Territorialfürsten die Gründer, Beschützer und Oberherren der Universitäten. Neben den zahlreichen protestantischen Hochschulen erstand auch eine Reihe von bischöflichen oder reinen Jesuitenschulen, die aber bis auf Würzburg sämtlich wieder verschwunden sind.

In einer Beziehung ist die Reformation von Anfang an sehr günstig für die Befreiung der Universitäten von mittelalterlichen Schranken gewesen: Früher war zwar ein Teil des

professoralen Nachwuchses in der Regel von den einzelnen Fakultäten selbst herangezogen worden; aber daneben stand die Berufungsgewalt der Schirmherren der Hochschulen. Naturgemäß war das in der Hauptsache eine wirtschaftliche Frage: Wer Gehalt oder Pfründe lieferte, der hatte das Recht der Berufung. Seit der Reformation werden die protestantischen Universitäten in einem Maße mit säkularisierten Kirchengütern ausgestattet, daß sie ein Jahrhundert lang fast unumstritten die Ergänzung des Lehrkörpers selbst bestimmen konnten. Erst der dreißigjährige Krieg, der auch über die Universitätsgüter Verwüstung und Verarmung brachte, änderte das wieder zu Ungunsten der Universitäten. Zur Zeit des Großen Kurfürsten sehen wir in Brandenburg-Preußen einen hartnäckigen Kampf zwischen Fakultäten und Landesgewalt. Aber dieser imperatorische Landesherr blieb naturgemäß der Stärkere. 1661 hielt er der Universität Frankfurt klipp und klar den Satz entgegen, daß die landesherrliche Gewalt, die die Statuten der Hochschule geschaffen, auch das Recht habe sie abzuändern: Der landesfürstliche Absolutismus kündigte sich auch auf diesem Gebiet an. Aber mag er auch nachher noch oft genug in die Selbständigkeit der Lehrkörper eingegriffen haben, im Ganzen festigte sich doch mehr und mehr das Verhältnis, daß die Vorschläge der Fakultäten angenommen wurden, wenn diese nur selbst den nötigen Eifer zeigten!

Daran aber hat es leider in diesen Zeiten sehr gefehlt: die Periode freiester Selbstverwaltung der Universitäten ist zugleich auch eine niedrigsten Tiefstandes der Hochschullehrer und des Wissenschaftsbetriebes gewesen. Noch war die Wissenschaft ja nicht frei; an Stelle der alten römischen Scholastik war gleichsam nur eine lutherische oder reformierte Scholastik getreten; die Professoren hatten wieder nur das Überlieferte weiterzugeben und zu verteidigen. Die Wissenschaft der Universitäten stand im Dienst des Religionshaders und der Konfessionszänkerei; und Bruderzwist und Waffenlärm waren der Entwickelung einer freien, unbefangenen Forschung nicht günstig. So sehen wir die deutschen Universitäten am Ende des siebzehnten Jahrhunderts vor einer gefährlichen Krise angelangt: Sie

standen vor der Gefahr, zu besseren Gymnasien herabzusinken; ein deutliches Zeichen dafür war es, daß die großen Bahnbrecher der freien Wissenschaft, wie Leibniz, das Katheder verschmähten, weil sie an den Fürstenhöfen besser für ihre Gedanken zu wirken hofften.

Aber doch ist nichts falscher als die Behauptung, die Reformation sei schuld an diesem zeitweiligen Niedergange der Universitäten in Deutschland gewesen. Diese Ansicht wird schon allein widerlegt durch das Wirken des einen Mannes, der ein wahrer Praeceptor Germaniae gewesen ist, Philipp Melanchthons. Er hat in einer rastlosen, umfassenden Gelehrtenarbeit von 4 Jahrzehnten bewirkt, daß der Protestantismus in den humanistischen Wissenschaften, um derentwillen sich einst Erasmus von Luther abwandte, doch dem Katholizismus überlegen blieb. Auf alle protestantischen Universitäten Deutschlands und über dessen Grenzen hinaus zogen die Schüler dieses großen Säemanns protestantisch-humanistischer Wissenschaft; und noch Menschenalter nach seinem Tode strahlte der Ruhm Wittenbergs durch das ganze protestantische Europa und zog wie ein Magnet die Wissensdurstigen, bis hinauf zu den Fürstensöhnen, aus allen Ländern, die die neue Lehre bekannten, nach der alten Lutheruniversität. An der Ungunst der von Religionshader und Bürgerkrieg durchtobten Zeiten und an der Verengerung des gesamten geistigen und politischen Horizonts, den Deutschlands Abdrängung von der neuen Weltmachtsentwickelung der Ozeanstaaten bewirkte, hat es gelegen, daß Wittenberg eine Ausnahme blieb und dann selber sank.

Und das Ende? Schließlich ist es doch die Reformation gewesen, die dem Zeitalter des Neuaufblühens unserer Hochschulen im Zeichen freier Wissenschaft den Weg bereitet hat. Schon Luther stellte neben „Gottes Wort“ die „Gründe der klaren Vernunft“, als er in Worms sein heldenhaftes: hier stehe ich, ich kann nicht anders, Kaiser und Reich entgegenrief. Und dieser Geist der mannhaften Überzeugungstreue hat sich auf protestantischem Boden hindurchgerettet durch alle Kleinlichkeit böser Zeiten. Er hat doch die geistige Disposition zur

Unabhängigkeit der Forschung zur Reife gebracht, die noch zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts in der Gründung der Universität Halle ihren ersten großen Sieg feierte und dann, den letzten Schutt von Scholastik aller Art hinwegräumend, unsere Universitäten zu den Hochburgen freier Wissenschaft gemacht hat. Der Reformation verdanken wir es doch im Grunde, daß unsere deutschen protestantischen Hochschulen dem Herabsteigen zu wissenschaftlich begrenzten Fachschulen entgangen sind, dem die Universitäten der romanischen Länder und in anderem Sinne auch die Englands unrettbar entgegensanken.

„Halle hat den Ruhm, die erste moderne Universität zu sein; sie ist als erste auf das Prinzip der **libertas philosophandi**, der freien Forschung und Lehre gegründet (Paulsen)." In der Tat bedeuten die leitenden Gedanken, von denen man bei der Gründung von Halle ausging, die epochemachende Wandlung in der Geschichte der deutschen Universitäten. Bezeichnend sind schon die Namen der Männer, die ihr wissenschaftliches Fundament bildeten: Thomasius, der große Naturrechtslehrer, der die deutsche Sprache auf dem Katheder und in der akademischen Publizistik eingeführt hat, und Francke, der Hauptvertreter des Pietismus, die beide ihrer Lehre wegen von Leipzig vertrieben worden waren; und vor allem der Philosoph Christian Wolff, der entschlossen die Philosophie von der Vormundschaft der Theologie befreit und, in erster Linie auf Mathematik und Naturwissenschaften gestützt, zur voraussetzungslosen Wahrheitsforschung gemacht hat. Die Aufnahme der modernen Philosophie und Wissenschaft hat die deutschen Universitäten endgiltig von scholastischer Gebundenheit befreit; und sie hat zugleich bewirkt, daß die Hochschulen die Zentren des deutschen Geisteslebens geworden sind, während sie in anderen Ländern zu Fachschulen herabsanken und die wirklichen Bahnbrecher der Wissenschaft abseits blieben. Die Berufung Wolffs nach Halle war der entscheidende Schritt gewesen; es war nur eine logische Folge, daß später Kant und Fichte an preußischen Universitäten lesen konnten. Die preußische Regierung hat sich so in der Gründung der Hallenser

Universität ein ehernes Denkmal in der Geschichte der deutschen Wissenschaft gesetzt. Als interessante Einzelheit aus der Entwickelung in Preußen sei noch erwähnt, daß Friedrich der Große 1774 das Prinzip der Konfessionalität der Universitäten durchbrach, indem er auf eine Anfrage des Ministers v. Zedlitz hin den Katholiken Dr. med. Steinhaus zum a. o. Professor in Frankfurt a. O. bestellte mit der für den Freund Voltaires bezeichnenden Begründung: „Das thuet nicht, wann er nur Habil ist, die Dokters Seindt über dehm zu gute fisici um glauben zu haben." (Die ersten jüdischen Studenten, die auf brandenburgischen Hochschulen Zutritt fanden, scheinen die „polnischen" Mediziner Gabriel und Tobias Machowitz gewesen zu sein. Bei ihrer Aufnahme in Frankfurt, 1678, erhielt die Universität besondere Anweisung, „auf ihre Konversation Acht zu geben, damit sie niemanden zum Judentum persuadierten.") Wohl sind noch Rückschläge in der freien Entwickelung der preußischen Universitäten gekommen; so die böse, später widerrufene Ausweisung Wolffs und einzelne Eingriffe der Staatsgewalt, wenn man an Hochschulen Lehren vortrug, die dem politischen Staatsinteresse zuwider liefen. Wie fest aber trotz des staatlichen Absolutismus im achtzehnten Jahrhundert namentlich in Preußen (aber auch an der Mehrzahl der übrigen protestantischen Universitäten) die Freiheit der Wissenschaft Wurzel geschlagen hatte, das zeigte sich, als 1788 Minister Wöllner sein berüchtigtes Religionsedikt erließ, in dem jede Abweichung von dem feststehenden Bekenntnis der drei Kirchen in der Lehre untersagt wurde. Das Edikt kam nicht mehr zur Wirksamkeit. Als Wöllner 1794 Ministerialkommissare nach Halle sandte, um es dort gegen zwei widerspenstige Professoren zur Geltung zu bringen, warfen die Studenten den lästigen Störern, kaum daß sie in der Stadt angekommen waren, die Fenster im Gasthof ein, worauf die Tapferen mit wendender Post nach Berlin zurückfuhren, ohne sich ihres Auftrages entledigt zu haben. Und im folgenden Jahre gab das gesamte Staatsministerium gegen Wöllners Stimme der Halleschen Fakultät recht. Die Einrichtung der Universität Berlin durch W. v. Humboldt,

bei der die volle Lehr- und Lernfreiheit festgelegt und die staatlichen Examina von der Hochschule als Stätte freier Wissenschaft losgelöst wurden, ist das Siegel auf diese Entwickelung des preußischen Hochschulwesens, für das schon lange vor der Aufnahme in die Verfassung das Wort bestanden hat, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind. Und der Gedanke, daß die Hochschulen Stätten der freien Wissenschaft sind, hat sich seit dem achtzehnten Jahrhundert auf allen deutschen Universitäten siegreich durchgekämpft.

* * *

Wie ist es in diesen Zeiten mit der akademischen Freiheit der deutschen Studenten bestellt gewesen? Es war nötig, eine Skizze von der Entwickelung des deutschen Hochschulwesens, von oben her gesehen, der Beantwortung der Frage nach der Entwickelung des deutschen Studententums voranzuschicken. Denn die Veränderungen in der Verfassung der Hochschulen und dem Betriebe der Wissenschaft haben sich in enger Anlehnung an das gesamte politische und kulturelle Leben der Zeiten vollzogen; und die Entwickelung des Studententums hängt immer innig zusammen mit dem Leben der Nation im Ganzen wie des Hochschulwesens im Besonderen.

Im 16. Jahrhundert ist von eigentlichen Neubildungen im Studentenleben noch wenig zu spüren; und doch war es eine bedeutsame Übergangszeit. Der Student löst sich los aus der Gebundenheit des Zusammmenlebens in den Bursen; und die Gedankenwelt der Reformation hat natürlich auch auf seine Auffassung von Gott und Welt tief eingewirkt, zumal das Studium der Theologie noch ebenso wie im Mittelalter bei weitem den stärksten Zulauf hatte und das Leben an manchen Hochschulen vornehmlich bestimmte. Der Wittenberger Student mag damals das Musterexemplar seiner Gattung gewesen sein. Ihn wie seine Lehrer erfüllten die Geisteskämpfe der Zeit lange in einem Maße, daß für Gegensätze zwischen studentischer Freiheit und professoraler oder sonstiger Bevormundung nicht viel Raum übrig geblieben zu sein scheint.

Aber es wäre ein sehr grober Irrtum, anzunehmen, daß das allgemein der Fall gewesen sei. Dazu kam, daß die Entwickelung der protestantischen Orthodoxie bald Wege ging, die unmöglich das deutschen Burschentum besonders anziehen und fesseln konnten.

Sehr reiche Quellen stehen uns aus Tübingen zu Gebote; und die zeigen, daß schon damals der deutsche Bursche trotz aller Bevormundungsversuche der Behörden sich eine Freiheit nahm, die immer stärker in groteske Zügellosigkeit ausartete. Sie widerlegen auch drastisch die immer noch auftauchende Meinung, daß der deutsche Student erst im 17. Jahrhundert sich allgemein an ständiges Waffentragen und ernsthaften Waffengebrauch gewöhnt habe; und sie zeigen zugleich in ergötzlicher Weise die abgrundtiefe Kluft zwischen den Wünschen und Geboten der Behörden und dem Treiben der Studierenden! Festgehalten muß allerdings immer werden, daß man den Adligen weit mehr Freiheiten gestattete als den Bürgerlichen; daß diese vielfach in ärmlichen Verhältnissen lebten und sich deshalb an größere Gebundenheit in Konvikten gewöhnen mußten, während die Edelleute die hauptsächlichsten Träger der „Burschenfreiheit“ waren; nur muß man nicht glauben, daß nicht ein immer erheblicherer Teil der Bürgerlichen die adligen Liebhabereien mitgemacht hätte.

Es ist schier unglaublich, was alles von den hohen Behörden damals „verboten“ wurde. Ein Auszug aus den Tübinger Universitätssatzungen von 1518 — man beachte das Jahr, um zu beurteilen, wie es in der Tat mit der „klösterlichen Gebundenheit“ der mittelalterlichen Studenten gestanden haben mag, — enthält folgende Bestimmungen: Alle Studenten sollen die sämtlichen Predigten und Litaneien besuchen; wer vom Pedell unter der Predigt in der Stadt oder auf dem Felde angetroffen wird, ist vom Rektor beliebig zu strafen. Verbalinjurien unter Studenten sollen mit 15 Kreuzern gestraft werden; wer den Degen gegen den andern zückt, um 22 Kreuzer; ein Gefecht ohne Wunde mit 1 fl., mit leichter Wunde 2 fl., schwere Wunden werden arbiträr gestraft. Wer nach der Abendglocke ohne

Licht ausgeht, kommt 14 Tage in Karzer (!). Ein Wirtshaus soll kein Student besuchen (!), als um jemand zu suchen, mit seinem Präzeptor oder Verwandten; Trinkgelage sind bei 20 Kreuzer Strafe, in schweren Fällen bei Karzer verboten. Verboten sind alle aufgeschnittenen, geschlitzten und gestickten Kleider; kurze Röcke und Mäntel, Filz- und Reisehüte, endlich Pluderhosen und solche Beinkleider, welche mit gesuchter Neuerung geschlitzt und überdies „den Henkersknechten nachgeahmt" seien. — Es ist wohl überflüssig, noch aktenmäßig nachzuweisen, daß solche Verbote auch damals nur erlassen wurden, weil die verbotenen Dinge sehr häufig vorkamen.

Die Früchte dieser schon in dem Zuviel ihre wirkliche Ohnmacht verratenden väterlichen Zucht zeigten sich denn auch alsbald in reichstem Maße: In den Universitätsakten aus den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts wimmelt es von Strafen wegen Raufens, Saufens, Schuldenmachens und in auffällig hohem Maße wegen „greulichen und gotteslästerlichen Fluchens." Sehr milde zeigte sich die Obrigkeit dabei immer gegen Edelleute. Auf diese Milde weisen ja schon die niedrigen Strafen hin, mit denen Ausschreitungen mit der Waffe in den Verordnungen von 1518 bedroht waren. Einen schon mehr mütterlich milden Eindruck macht es, wenn am 5. April 1583 beschlossen wurde, 4 nobiles, so auf dem offenen Wörth ein Gefecht gehabt, ins Karzer zu legen, „und wohl erkuhlen zu lassen." Im Jahre 1598 beschwert sich der Senat schriftlich bei dem Grafen Schlick, daß er trotz der erst kürzlich erhaltenen „Abwarnung" schon wieder mit der Wache auf dem Markte Händel angefangen und sie „mit bloßer Wehr hin und her getrieben habe, bis er endlich mit Gewalt ergriffen und in seine Herberg geschleift worden sey, wo er noch lang zum Laden herab mit bloßer Wehr gefochten und übel geschworen habe". Der Senat droht ihm, im Wiederholungsfall ihn der bürgerlichen Obrigkeit der Stadt zuzuweisen, „ist aber sonnsten ihme Herrn Graven uff sein gebürlich grävenlich Verhalten zu aller guten Beförderung wol gewogen".

Häufig kamen Ungebührlichkeiten in Kirchen vor. So

drangen einmal protestantische Studenten in die katholische Kirche in Rothenburg ein und stießen dem Meßner die Tür ein; ein Student zuckte die Büchse auf ihn und drohte zu schießen. Daneben stellt sich würdig das Fluchen. Zu besonders großem Geschick darin scheint es der Student Notnagel gebracht zu haben. Im Dezember 1595 wird er 8 Tage ins Karzer gelegt und mit „Exclusion" bedroht, weil er „Sonntags, als man aus der Kirche gehen wollte, gotteslästerlich geflucht und sich ungebührlich verhalten". Am 9. Juli 1596 wird Student Notnagel wieder vor den Senat gefordert und ihm erklärt, „daß er incorrigibilis. Er habe so grausam Gott gelästert, daß man wohl befugt wäre, ihn peinlich anzuklagen, habe namentlich einen ungewöhnlich bösen Fluch getan: Stern-Sakrament, in favorem patris sui wolle man ihn aber nur nach Hause schicken". Notnagel las eine lateinische Entschuldigungsrede ab und bat unter Thränen um Verzeihung. Die Zahl der Liebhabereien der Tübinger Studenten in jener Zeit ist überhaupt Legion: Wilddieberei und Einbrüche in Gärten kommen ziemlich häufig vor; auch geheime Ehen wurden trotz aller Verbote recht oft geschlossen. Das Trinken bildete schon damals eine ganz besondere Spezialität in der fröhlichen Neckarstadt — ohne daß den anderen Musensitzen mit dieser Bemerkung Unrecht getan werden soll. Als einmal ein Pulverturm in die Luft ging und großen Schaden anrichtete, machte der Dichter Frischlin in einer Elegie außer dem Neide der Professoren besonders die Trunksucht der Studenten für den sichtbaren Zorn Gottes verantwortlich. Auch wird gelegentlich im Senat darüber geklagt, die Studenten tränken so viel, daß die Hochschule in Verruf komme und die Leute abgeschreckt werden, ein Kind nach Tübingen zu tun. Die Degen ferner saßen nicht nur den adligen Studenten sehr locker in der Scheide, ob es nun galt, Pedelle und Scharwächter abzuwehren, sich Eingang in die Tanzsäle zu erzwingen, oder auch zu nachtschlafender Zeit andere Studenten herauszufordern. Abgeschlossen sei diese Schilderung alten Tübinger Studententreibens mit einem Idyll, das uns ein Untersuchungsprotokoll von 1533, wo allerdings noch vorwiegend nur Edelleute mit den Waffen

Unfug getrieben zu haben scheinen, vor Augen führt: „Nachdem die Studenten den Tag über in einem Wirtshause getrunken und da schon den Wirt hatten erstechen wollen, gingen sie Nachts an den Marktbrunnen und zechten und lärmten bis 2 Uhr in der Nacht. Als sie hörten, daß in des „Würzkramers" Haus Tanz sei, verlangten sie eingelassen zu werden, und drohten auf erhaltene abschlägige Antwort das Haus zu stürmen. Auf den Hülferuf der Würzkramerin eilten aber die Nachbarn mit Spiesen und Hellbarden herbei und verjagten die „edelleut". Die sämtlichen Zeugen beklagen sich über „allnächtlichen gräßlichen Lärmen", Verjagen der Wächter u. s. w. besonders auf dem Markte, „wo die edelleut zunachts auf dem Bronnen sitzen"."

O alte Burschenherrlichkeit . . .!

Das sechzehnte Jahrhundert ist insofern im deutschen Studentenleben eine bedeutsame Übergangszeit gewesen, als in ihm der Student sich innerlich loslöste von mancher äußeren Gebundenheit der mittelalterlichen Zeit wie auch von den strengen Fesseln, die die alte Scholastik dem Denken der Akademiker auferlegte. Zugleich aber sehen wir in ihm schon den zügellosen Studenten des siebzehnten Jahrhunderts sich entwickeln, dem Unfug, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Raufhändel unter sich wie mit aller Welt zum Mittelpunkt des Daseins werden; und in dem doch so viel guter Kern steckt, daß aus ihm der moderne deutsche Student hervorgeht, der bei aller trotzigen und fröhlichen Ungebundenheit an ehrenhaftem und idealem Sinn, wissenschaftlichem Ernst und an Selbstzucht seinesgleichen sucht.

* * *

Wohl niemals ist der deutsche Student ungebundener gewesen, als in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Niemals hat er auch in vieler Hinsicht einen weniger guten Gebrauch von seiner Freiheit gemacht, als in den Zeiten, über die der Riesenschatten des Dreißigjährigen Krieges fällt. Aber der Zügellosigkeit des Studentenlebens in seiner Epoche steht doch ein großer positiver Gewinn gegenüber: Aus ihr hebt sich

in immer deutlicheren Umrissen der moderne Student heraus, mit der selbstgesetzten Freiheit und Eigenart seiner Lebensführung und mit seiner selbständigen, von bunter Poesie umfangenen, Kameradschaftlichkeit, Ehre und Selbstzucht fördernden Organisation.

Der Grund für die außerordentliche Ungebundenheit des Studentenlebens in jener Zeit liegt vor allem darin, daß mit der größten korporativen Selbständigkeit der Hochschulen eine wilde Kriegszeit zusammentrifft. Die wirtschaftliche Fundierung, pekuniäre und rechtliche Selbstverwaltung der Universitäten waren auf ihrem Höhepunkte angelangt. Nur selten fand ein Landesherr Zeit und Gelegenheit, in Hochschulangelegenheiten einzugreifen. Und noch ist die eigene akademische Gerichtsbarkeit, die in Rechtsprechung und Polizeigewalt unabhängig neben der Gerichtsbarkeit der Städte steht, in voller Geltung. Bei schweren Verbrechen ist zwar den landesherrlichen Obergerichten die Nachprüfung und Bestätigung der akademischen Gerichtssprüche vorbehalten; aber noch der Universität Halle wird bei ihrer Gründung zu Ende des Jahrhunderts ausdrücklich der Blutbann zugesprochen.

Nun ist die Freiheit der Studenten in der geschichtlichen Entwickelung zumeist parallel gegangen mit dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulkorporationen. Erst in neuester Zeit wird das anders, weil jetzt, nach der weitestgehenden Emanzipation des Staatsbürgers von der Bevormundung durch die Verwaltung, die Ansprüche der akademischen Disziplin beim Studenten die persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte schmälern, die Nichtakademikern in seinem Alter nach der ganzen Zeitentwickelung zustehen. Damals aber hat der Student nur die Vorteile von der Selbständigkeit der akademischen Körperschaft gehabt. Das wird vor allem bedingt durch die Eifersucht und Zusammenhanglosigkeit der Universitäten untereinander. In den meisten Fällen lag ja jede andere Universität im „Auslande". Suchte eine Hochschule die Freiheiten ihrer Studenten zu beschneiden, so gingen diese nur zu leicht auf fremde Universitäten. Die Freizügigkeit der Studenten aber war, abgesehen von praktischen Bedürfnissen und Schranken,

die für Einzelne maßgebend sein konnten, unbeschränkt, zumal die Nachfrage nach akademisch Gebildeten noch durchweg das Angebot übertraf. Und nicht nur die freiwillige Entfernung von einer Universität brachte den Studierenden keinen Schaden, sondern auch die zwangsweise; denn Relegation von der einen Hochschule wurde auf den anderen nicht anerkannt. Die Studenten ferner hielten über alle Universitäten hin in den wichtigen Fragen der studentischen Freiheit und Lebensführung zusammen; so stand die Gemeinbürgschaft des Studententums isolierten Professorenschaften gegenüber. Dazu kam, daß bei dem damaligen Tiefstande der „Wissenschaft" auf den Universitäten die Anziehungskraft fast ganz fehlte, die berühmte Namen und gut verwaltete und ausgestattete Fakultäten heute den einzelnen Hochschulen verleihen; dem Studenten konnte es ziemlich gleichgültig sein, auf welcher Universität er abgestandene Kollegshefte genoß. Die Professoren dagegen, namentlich die maßgebenden, hatten noch ein besonderes Interesse daran, daß möglichst viel wohlhabende Studenten die Hochschule besuchten; denn die pflegten in der Regel Kostgänger von Professoren zu sein und ihnen einen ansehnlichen Zuschuß zum Einkommen zu bringen. Nach den wohlhabenden Studierenden aber, die in der Mehrzahl immer noch adlig waren, regulierte sich die studentische Freiheit immer mehr und mehr. Zwar machte man noch bis tief ins achtzehnte Jahrhundert hinein offiziell einen Unterschied in der Freiheit, die man dem adligen und dem nichtadligen zugestehen wollte; aber die studentische Praxis hat solche Unterschiede schon im siebzehnten Jahrhundert in der Hauptsache überwunden. Gewiß werden exklusive Neigungen bei den adligen Studenten sich vielfach geltend gemacht haben; aber der studentische Gemeinsinn setzte sich doch immer stärker durch; und mit dem Gefühl kameradschaftlicher Interessengemeinschaft siegt natürlich zugleich das demokratische Prinzip in der lernenden civitas acadamica; damals ist, allen obrigkeitlichen Verordnungen zum Trotz, das Recht des Waffenführens und — Unfugtreibens zu einem allgemeinen studentischen Grundrecht geworden; soweit es das nicht schon vorher gewesen war! Ein Umstand begünstigte

noch besonders die studentische Zügellosigkeit: Niemals haben, vor allem in der immer noch äußerst stark vertretenen theologischen Fakultät, die Examina weniger Bedeutung gehabt. Die Lücken, die Krieg und Krankheiten in den akademischen Berufen rissen, waren so groß, daß der Student vielfach hoffen konnte, auch ohne regelrechtes Examen zu einer Stelle zu kommen. Freilich sind auch nie soviel Studierende als in jener Zeit wildesten studentischen Treibens aus der Bahn geworfen worden: In niedere Berufe oder in die aus allen Ständen die Hefe an sich ziehende Soldateska . . . Verdorben, gestorben . . .!

Jedenfalls war unter diesen Umständen die Studentenschaft gegenüber den akademischen Behörden regelmäßig der stärkere Teil. Ihre Macht war schon groß, wenn die vielen Hunderte bewaffneter und beherzter junger Leute in Masse auftraten, um gegen unliebsame Maßregeln oder Personen zu demonstrieren. Ein Karzersturm war in jenen Zeiten garnichts übermäßig Seltenes. Wurde man aber gegen die Übeltäter energisch, so blieb der Studentenschaft immer noch das letzte Mittel, mit dem Verlassen der Universität zu drohen. Dadurch wurden aber nicht nur, ganz abgesehen von den Interessen des Landesherrn, das Ansehen und die Kraft der Hochschule bedroht, sondern auch die materiellen Interessen vieler Professoren. Und ähnlich war es natürlich auch mit der Bürgerschaft.

Die starke Stellung des jungen Akademikers zeigte sich auch in kleinen Annehmlichkeiten, die er zumeist mit Einwilligung der Bürgerschaft genoß, wenigstens in den meisten Universitätsstädten. Jeder Bürger, der ein Zimmer leerstehen hatte, war verpflichtet, es im Bedarfsfalle einem Studierenden zu überlassen; dabei sicherte eine obrigkeitliche Mietstaxe den Studenten vor Übervorteilung. Seine Wohnung war auch sakrosankt gegenüber der städtischen Polizei; nur die akademische war berechtigt, ihn in seinem Heim zu stören; und seine Besorgnis vor derselben war nie besonders groß. Er brauchte auch in der unmittelbaren Nähe seiner Wohnung keine geräuschvollen Beschäftigungen zu dulden, mochten sie auch in der Regel

weniger seine Studien als seinen Mittagsschlaf stören; selbst Handwerker, die mit übelriechenden Dingen hantierten, wie Lohgerber und Seifensieder, hatten nicht das Recht, gegen den Willen eines Studenten neben seinem Arbeitsheiligtum ihre Zelte aufzuschlagen. Von allen Lasten und Abgaben war der Student seit jeher befreit gewesen; und Pfändungen gegen ihn waren durch manche Bestimmungen erschwert.

Es war nur selbstverständlich, daß der Bursch seine Freiheit und Macht fühlte; und sehr erklärlich, daß er sie mißbrauchte. Die Roheit der Zeit und der Tiefstand ihrer sittlichen Begriffe übertrug sich natürlich auch auf die akademische Welt; neben den alten studentischen Untugenden, die wir schon von Tübingen her kennen und die sich ja vielfach, nur in verfeinerter Form und harmloserer Art, mit dem Freiheitssinn des Burschen durch die Jahrhunderte hindurchgerettet haben, scheint damals eine bedenkliche Laxheit in Geldangelegenheiten in der Studentenschaft eingerissen zu sein; es galt kaum als Schande, einen Professor um das Kolleggeld zu prellen, geschweige denn einen Gläubiger aus der Bürgerschaft um Geld oder Ware.

Zechen und Raufen waren natürlich der Hauptzeitvertreib des Burschen. Auf letzterem Gebiet bildeten sich damals die Anfänge des heutigen Paukkomments heraus. Die Ansicht, daß der Zweikampf in der studentischen Welt überhaupt erst seit dem dreißigjährigen Kriege heimisch geworden sei, ist gänzlich falsch, wenn sie auch hier und da noch verfochten wird; allein die Strafmandate wegen blutiger Gefechte, die wir aus der Tübinger Universitätschronik kennen und die in anderen Hochschulchroniken sich in ganz ähnlicher Weise finden, reichen hin, ihre völlige Unhaltbarkeit darzutun. Namentlich der adlige Student war schon längst gewohnt, seinen Gegner förmlich herauszufordern und sich mit ihm nach ritterlichem Brauch zu schlagen. Nur dringt mit dem siebzehnten Jahrhundert dieser Brauch, wie das Waffentragen überhaupt, in die ganze Studentenschaft hinein; in den rauhen, kriegerischen Zeiten band auch der letzte und ärmste Bursch den Degen an die Seite und wußte ihn zu führen. Und dann bildeten sich festere und kompliziertere Regeln für den Zwei-

kampf aus. Diese Regeln, nicht der regelrechte Zweikampf selbst, waren vielfach französischer oder spanischer Import aus dieser späten Zeit. Auch die Trinksitten wurden mannigfaltiger und näherten sich den heute noch üblichen Formen. Und von hoher Bedeutung war es, daß damals im Nationalismus auch die Anfänge des heutigen Verbindungswesens in der Studentenschaft sich entwickelten. Die alte amtliche Einteilung der Studentenschaft in Nationen war ja meist außer Geltung gekommen; an ihrer Stelle aber hatte eine ganz ähnliche freiwillige studentische Organisation ihre ersten Wurzeln geschlagen. Und in ihr sehen wir nach Form und Inhalt schon das Vorbild der heutigen Studentenkorporationen. Der Zeit entsprechend und in Anlehnung an den alten amtlichen Begriff der Nation war freilich jeder Student genötigt, in die Nation einzutreten, zu deren Rekrutierungsgebiet seine Heimat gehörte; er war verpflichtet, alsbald nach seiner Ankunft in der Universität sich bei ihr zu melden. Aber Ausnahmen sind immer dagewesen und auch das „Keilen" ist schon damals vorgekommen. In der Nation fand der Student die Kommilitonen, die ihm nach Brauch und Mundart am nächsten standen; er fand Kameradschaft und Schutz gegen die ganze Außenwelt; wurde er krank, so konnte er auf Pflege und Unterstützung hoffen, und besonders ließen es sich die Nationen angelegen sein, einen Platz in der Kirche und auf dem Friedhof zu erwerben; letzteres ist heute noch vielfach auf den nordgermanischen Hochschulen, wie in Upsala, Sitte, deren studentische Organisation gleichsam auf der Stufe des studentischen Nationalismus, wenn auch nach dem Vorbilde einer späteren Epoche, stehen geblieben ist. Die Kirche war auch meist der gemeinschaftliche Versammlungsort der Senioren der einzelnen Nationen. Ein Senior, ein Subsenior und zwei Fiskale pflegten die Nation zu leiten und gegenüber der anderen Studentenschaft wie den akademischen Behörden zu vertreten. Die gemeinschaftliche Versammlung sämtlicher Senioren, der Seniorenkonvent, hielt teils regelmäßige Tagungen ab, teils scheint er nur zusammengetreten zu sein, wenn gemeinsame studentische Angelegenheiten oder Streitigkeiten es erforderten.

Die akademischen Behörden haben die Nationen anfangs geduldet und meist sogar amtlich anerkannt. In Gegensatz zu ihnen traten sie erst, als diese Organisationen einem unleidlich rohen Pennalismus Rückhalt boten. In gewisser Weise ist der Pennalismus, die Unterordnung des jungen Studenten, des Pennals, unter die älteren, die Schoristen, seit alters Sitte im deutschen Studententum gewesen, wie er es noch heute im Verhältnis zwischen Burschen und Füxen ist; und daß im 17. Jahrhundert in den Nationen der Brauch aufkam, dem studentischen Neuling einen Schoristen beizugeben, der sich seiner besonders anzunehmen hatte, vollendet die äußere Ähnlichkeit des heutigen und des damaligen Zustandes. Der junge Student mußte spätestens im 16. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon früher sich alsbald nach seinem Eintritt in die Universität die „Deposition" (der Hörner, die man ihm symbolisch aufsetzte,) gefallen lassen; dann war er ein Jahr oder noch länger Pennal; und erst durch eine feierliche „Absolution", der natürlich ein von den Absolvierten zu zahlender Schmaus folgte, wurde er zum vollberechtigten Studenten. Die Deposition war lange amtlich anerkannter Brauch gewesen, und ist das lange geblieben; Luther hat manche Depositionsrede gehalten. Sie scheint erst ausgeartet zu sein, als sie nicht mehr öffentlich stattfand, sondern nur noch im Kreise der Nationen; ebenso wie die Behandlung der Pennale erst in der Nation des siebzehnten Jahrhunderts eine wirklich unwürdige geworden sein wird. Dabei war es wohl nicht das Schlimmste, daß der Schorist den Pennal fast nach Belieben körperlich mißhandeln durfte. Das war allgemeiner mittelalterlicher Zunftgebrauch gewesen, und der Brauch wird schließlich gerade beim Studenten im Durchschnitt in leidlicheren Grenzen geübt worden sein, als in anderen Berufen. Aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts sind uns freilich einzelne brutale Ausschreitungen überliefert, sogar Todesfälle infolge erlittener Mißhandlungen sollen vorgekommen sein. Aber man wird den Schilderungen pennalistischer Ausschreitungen auf diesem Gebiet mit einiger Vorsicht gegenübertreten müssen; es wäre sonst auch kaum

erklärlich, daß die Pennale auch dann noch fast durchweg sich solidarisch mit den Schoristen fühlten, als die Behörden längst gegen den Pennalismus eingeschritten waren. In Betracht kommt auch noch, daß der Student damals jünger als heute auf die Universität kam. Zum Krebsschaden des Studententums ist der Pennalismus jedenfalls erst durch die rohe pekuniäre Ausbeutung der jungen Studenten durch die älteren geworden. Der neuangekommene Pennal mußte bald sein Geld und etwaige Kostbarkeiten hergeben, um die Schoristen zu traktieren; ja seine ganze Habe war gegenüber der Willkür des Burschen so gut wie vogelfrei; und schließlich zwangen die Schoristen ihn wohl oft genug, für sie Schulden zu machen. Daß dabei ganz unwürdige, für Ehrgefühl und Sitte verderbliche Zustände sich entwickeln mußten, liegt auf der Hand.

So sehen wir denn noch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die akademischen Behörden energisch den Kampf gegen die Ausartungen des Pennalismus aufnehmen; einzelne Verbote reichen sogar bis zum Jahr 1610 zurück. Die Rektoren forderten von den neuangekommenen Studenten einen Eid, sich des Pennalismus zu enthalten und nicht in die Nation einzutreten; denn die Nation als festestes Bollwerk des Pennalismus wurde bald das eigentliche Angriffsziel der Behörden. Anfangs blieben die Studenten überall siegreich, obwohl namentlich die Geistlichkeit mit den Waffen der Kirchenzucht die Behörden unterstützte. Zu statten kam ihnen namentlich, daß sich eine Einigung der Universitäten gegen das Unwesen damals noch nicht erzielen ließ. Erst als der große Krieg zu Ende war und die Landesherren sich wieder mehr um solche Angelegenheiten kümmerten, entwickelte sich die Lage zu Ungunsten der Studenten. Es kam schließlich ein Bund von acht Universitäten gegen die Studentenschaft zusammen; und 1654 erwirkten die augsburgischen Kurfürsten und Stände auf dem Reichstag zu Regensburg ein Verbot des Pennalismus und Nationalismus bei Strafe des Gefängnisses; auch sollten Relegierte nirgends mehr zum Studium oder später zu einem Amt zugelassen werden. Der

Beschluß der Reichsversammlung wurde in allen Universitäten angeschlagen.

Das war der Anfang vom Ende der studentischen Zügellosigkeit. So schnell freilich gelang es nicht, die Verbote durchzuführen. Als man in Jena das Degentragen untersagte, zogen die Studenten in feierlichem Aufzuge durch die Stadt — und jeder ließ sich seinen Degen auf einem Karren nachfahren; und in Rostock drohten die Studenten das Haus des Rektors zu stürmen, als man dort dasselbe Verbot wagte. In Rostock und Jena sind die Kämpfe zwischen Behörden und Studenten überhaupt am heftigsten gewesen. Erst 1662 bequemten sich in Rostock die Nationen zur Auflösung und zur Auslieferung ihrer Bücher und Siegel. In Jena, wo es bereits im Jahre 1644 einmal zu einer förmlichen Schlacht zwischen der Studentenschaft und den herzoglichen Truppen gekommen war, dauerten die Kämpfe bis 1665. Damals kamen zwei Relegierte an die Universität zurück und fanden Schutz bei der Studentenschaft. Auf die Beschwerde der Behörden sandte der Herzog zwei Räte zur Untersuchung. Darauf wurden die Studenten, denen eine heftige Abneigung gegen „Ministerialkommissare" seit alters im Blut zu liegen scheint, unruhig; es kam zu schweren Tumulten, die tagelang dauerten und auch zu einem Karzersturm führten. Keine Vorstellungen der Behörden und der Geistlichkeit fruchteten, und die Bewaffnung der Bürgerwehr reizte die Studenten nur noch zu größerer Wut. Schließlich griffen sie den mit Gewehren bewaffneten Bürgerschaftsausschuß an; dieser gab Feuer und 4 von den Angreifern fielen. Nun beschlossen die Studenten, die Universität zu verlassen; wer zurückbliebe, sollte als ehrlos gelten. Da zog der Herzog selbst mit rasch aufgebotenen Truppen heran, besetzte die Stadt, fing die Rädelsführer und zwang die Studenten, ihr Vorhaben zu widerrufen. Die Gesetze gegen den Pennalismus und Nationalismus wurden noch verschärft — und die Studenten gehorchten. In Preußen-Brandenburg waren die Nationen in Frankfurt im Jahre 1661 und in Königsberg im Jahre 1664 aufgehoben worden: In den sechziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts sehen

wir allgemein die alten Nationen und mit ihnen den pennalistischen Unfug unterliegen.

* * *

Die nächsten anderthalb Jahrhunderte sind der akademischen Freiheit im allgemeinen nicht günstig gewesen; wie die Selbstverwaltung der Hochschulen hatte auch die Bewegungsfreiheit der Studierenden unter der Selbstherrlichkeit und den patriarchalischen Neigungen des landesfürstlichen Absolutismus und der Bevormundungssucht des Polizeistaates zu leiden. Am meisten vielleicht in Preußen. Hier suchte man die Studierenden wiederholt unter Ordnungen zu stellen, die auf ein Haar Schulgesetzen glichen. Bei Zusammenstößen mit dem Militär, die nicht ganz selten gewesen sind, kamen sie meist sehr schlecht weg. Vor gewaltsamen Werbungen waren sie unter Friedrich Wilhelm I. namentlich in Königsberg nicht sicher; von 1714 bis 1724 wurden dort 16 Studenten zwangsweise unter die Soldaten gesteckt, noch mehr entflohen, weil sie Grund hatten, das gleiche Schicksal zu fürchten. Den nichtadligen Studenten wurde das Waffentragen wieder verboten. Friedrich der Große ließ drei adlige Hallesche Studenten, die in einem Wirtshause einen schweren Skandal verursacht hatten, „zur Erziehung" einem Regiment einreihen; die akademische Gerichtsbarkeit, die offiziell noch in weitesten Grenzen fortbestand, ist in der Praxis überhaupt ziemlich oft durch Eingreifen der staatlichen außer Wirksamkeit gesetzt worden. Die seltsamsten Blüten hat der polizeistaatliche Patriarchalismus in Preußen noch um die Wende des 19. Jahrhunderts gezeitigt. 1787 wurde in Halle ein Administrations-Kollegium eingesetzt, das auf Wunsch der Eltern den „Wechsel" leichtsinniger Söhne verwaltete. 1803 wurde dieselbe Einrichtung noch in Frankfurt a. O. getroffen. Eine Kabinettsordre von 1803 regte sogar an, die Studenten unter die ordentlichen Professoren zur persönlichen Aufsicht zu verteilen, sie unter professorale Kuratel zu stellen. Der Minister v. Massow lehnte das hauptsächlich deshalb ab, weil nach seiner Ansicht die Professoren vielfach selbst der Kuratel bedürften! Das Tollste aber hat sich dieser Minister 1798 mit einem vom Könige gebilligten Erlaß geleistet, in welchem für Vergehen

bezw. Verbrechen der Studierenden neben verschärften Freiheitsstrafen auch die Prügelstrafe (!) und Todesstrafe vorgesehen waren. Die Prügelstrafe war dabei als „väterliche Züchtigung" gedacht, die in Gegenwart des Rektors vollzogen werden und die Ehre des Betroffenen nicht verletzen (!) sollte. Zugleich wurde zum erstenmal die akademische Gerichtsbarkeit förmlich außer Kraft gesetzt, indem der Minister, in der Erkenntnis, daß die akademischen Behörden nie diese Strafen verhängen würden, die Untersuchung und Entscheidung über die mit ihnen bedrohten Vergehen den staatlichen Gerichten bezw. der Polizei überwies. Dieser Erlaß zeigte aber schließlich nur, wie festgewurzelt schon die Anschauung war, daß Studenten keine einfachen Schüler mehr seien. Er entfesselte nur einen Sturm der Entrüstung an den Universitäten; die Königsberger Studierenden verlangten, daß jeder Student, der zur Prügelstrafe verurteilt werde, vor der Vollziehung relegiert werden solle; und der Minister gestand diese Forderung, mit der er selbst den beabsichtigten „väterlichen" Charakter der Strafe negierte, zu. Sein Erlaß, der wohl nur um der äußeren Aufrechterhaltung der Autorität willen nicht alsbald wieder aufgehoben wurde, ist jedenfalls nie zur Ausführung gekommen.

Im übrigen darf man die reaktionären Anwandlungen der Zeit von 1786 bis 1806 nicht allzu ernst nehmen; sie zeigten nur durch den erfolgreichen und einmütigen Widerstand der Hochschulen, daß die Wissenschaft wie die Studentenschaft sich trotz des Polizeistaates doch schließlich eine Freiheit errungen hatten, die nicht mehr rückwärts zu revidieren war. Von besonderem Interesse ist noch ein Umstand, der auch dafür spricht, daß man auch in Preußen im achtzehnten Jahrhundert trotz mancher Fehlgriffe die Studenten im allgemeinen nicht mehr als Schüler ansah: Man hat ihnen wiederholt gestattet, auf die Besetzung von Professuren einzuwirken. In Königsberg verwandten sich im Jahre 1716 die Hörer des a. o. Professors Gehrke für dessen Ernennung zum ordentlichen Professor. Sie rühmten in einer Eingabe an das Ministerium von ihm: „Täglich wendet dieser arbeitsame Mann zehen Stunden zu seinen Lectionibus an, und die elffte Stunde wird

zur conferentz gehalten, da dann ein jeder Student auftreten und Ihm seine dubia proponieren kann." Arme unterrichte er sogar umsonst. Der König verfügte darauf die Ernennung Gehrkes, obgleich Rektor und Senat vier andere vorgeschlagen hatten. 1751 wurde auf Bitten Hallescher Theologen der Prediger Struensee von der Ulrichskirche zum Professor ernannt, trotz aller Entrüstung der Theologieprofessoren. Und ein ähnliches Vorkommnis, das sehr bezeichnend für den Tiefstand der damaligen Professorenschaft von Frankfurt a. O. ist, hat sich dort im Jahre 1742 zugetragen. Eine größere Anzahl von Studierenden richtete eine Beschwerde an das Ministerium, in der es hieß: „Unseres Fleißes ungeachtet können wir unseren Zweck nicht erreichen: denn viele unserer öffentlichen Lehrer scheinen entweder, als wenn sie uns gar nicht unterrichten wolten oder erklären die vorzutragenden Sachen zu seichte, so undeutlich, so schläferig und auf eine so gemeine Art, daß es unerträglich ist, sie zu hören und wir nicht den geringsten Vortheil davon haben. Sie sezzen ganze Wochen, ja Monathe aus, lesen einige Jahre über Wissenschaften, die in einem halben könten geendigt werden, und schließen ihre Lese Stunden gänzlich, wenn sie erst anfangen sollten die schwersten Haupt Materien zu erklären. Sie lassen in ihren öffentlichen Lections-Anzeigen Disciplinen bekannt machen, davon sie die Schulen nie eröfnen." Dann folgten Klagen über schwere Strafen wegen kleiner Vergehen, „vieleicht weil wir ihnen noch immer Gelegenheit zu der ihnen beschwerlichen Arbeit geben." Die Studenten verlangten daher zur Beaufsichtigung der Professoren einen „tugendhaften und gelehrten" Direktor. Am Schluß des Schriftstücks hieß es: „Die Nahmen derer Studenten in Frankfurt, so sich über die Faulheit und Ungerechtigkeit vieler öffentlicher Lehrer daselbst beschweren." Und dann folgten die Namensunterschriften. Der Erfolg dieses Schrittes war, daß ohne Anhörung der Universität, die allerdings schon manches in der von den Studenten beklagten Richtung auf dem Kerbholz hatte, der Direktor sofort bestellt wurde!

Was endlich die eigene Organisation anlangt, so haben

die Studenten in diesen anderthalb Jahrhunderten trotz aller Verbote langsam, aber nur um so fester, wieder aufgebaut, was die Generation zu Ende des großen Krieges durch Unbändigkeit und Zügellosigkeit verscherzt hatte. Die amtliche Unterdrückung der Nationen hat auf vielen Universitäten nicht lange angehalten. Für Königsberg genehmigte der große Kurfürst schon im Jahre 1677 wieder die alten 5 Nationen, mit der Bestimmung, „die freye Jugend in gewisser Umbschwenckung zum Brauch zulässiger ehrbahrer Freyheiten, guter Sitten und Forderung der Studien anweisen zu lassen." Freilich erfolgten viele Rückschläge. Das ganze achtzehnte Jahrhundert wird noch ausgefüllt von dem behördlichen Kampf gegen die Landsmannschaften, wie die neu entstandenen Nationen, die allerdings kleinere Rekrutierungsgebiete als die früheren zu haben pflegten, sich von Beginn des achtzehnten Jahrhunderts ab nennen, und gegen die Studentenorden. Die Landsmannschaften, die den studentischen Komment zu den im wesentlichen noch heute bestehenden Formen ausbildeten, im übrigen aber — bezeichnend für das mächtig erwachende litterarische Interesse der Zeit — namentlich wegen ihres unausrottbaren Hangs zum Komödienspielen sich mißliebig machten, wurden schließlich geduldet und sogar begünstigt. Die Orden setzten an Stelle des äußerlichen Organisationsprinzips der Landsmannschaften den Zusammenschluß nach persönlicher Freundschaft; so haben sie das Moment in die studentische Organisation hineingebracht, mit dessen Annahme die alten Landsmannschaften zu den modernen Korps sich umbildeten. Mit den Landsmannschaften gemeinsam hatten die Studentenorden den Gebrauch von Farben; ihre eigene Erfindung sind die Zirkel. Die Heimlichkeit der Orden und ihre weltbürgerlichen Tendenzen erregten bald das schärfste Mißtrauen der Behörden; nach der französischen Revolution sind sogar wiederholt, so noch in Jena im Jahre 1798, Orden entdeckt worden, die die Satzungen des Jakobinerklubs angenommen hatten. Seit die Orden dem politischen Radikalismus sich zuzuwenden beginnen, wird ihre Verfolgung energischer und erfolgreicher. Die Zeiten von Regensburg erneuern sich: Im Jahre 1792 regte Herzog Karl August von

Weimar ein Conclusum Corpus Evangelicorum zu ihrer Ausrottung an. 1795 kommt ein Beschluß der Reichsversammlung zustande, der ihre Unterdrückung für das ganze Reichsgebiet anordnet. Inzwischen war es auch den Bemühungen Preußens gelungen, ein größeres Kartell von Universitäten zur gegenseitigen Anerkennung der verhängten Relegationen zusammenzuschließen. Es kam, wie es anderthalb Jahrhunderte vorher gekommen war: Um die Wende des 19. Jahrhunderts waren diese unstudentischen deutschen Studentengebilde unterdrückt.

Ihre Reste hat wohl die Kriegszeit zu Anfang dieses Jahrhunderts hinweggespült. Das freie Verbindungsrecht im akademischen Rahmen aber hat der deutsche Student sich an der Schwelle des neuen Jahrhunderts als sicheren Besitz erstritten.

Dabei ist der ganze gesetzliche Zuschnitt des studentischen Lebens noch immer ein rein patriarchalischer. Man behandelt den Studierenden als ein Individuum, das erzogen und vor Ausschreitungen behütet werden muß. Ein gutes Bild davon geben die einschlägigen Bestimmungen des preußischen Landrechts. Der nachstehende Auszug aus ihnen wird zeigen, wie stark die polizeistaatliche Bevormundungssucht wenigstens auf dem Papier noch entwickelt war:

3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten, eindrängt, hat dreitägige Karzerstrafe, und, im Falle dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und sie durch Unfug stören.

4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten.

5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.

6) Außer im Falle einer Reise haben Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich zu tragen.

7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder über-

zogenen Haurappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerstrafe belegt werden.

8) . . . . besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten. . . . .

9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults, oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermutung böser Absicht oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich; auch muß niemand nach 10 Uhr abends sich in einem Wirtshause (!) antreffen lassen.

11) Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnötigung eines Schmauses und anderer unnötiger Ausgaben wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung.

12) Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft auf irgend eine Art andere zum Eintritte oder zum Beharren in ihr nötigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden.

13) Hohe und alle Hazard-Spiele sind unerlaubt (folgen genaue Einzelheiten, die zeigen, wie sehr dieser Unfug eingerissen war).

15) Beleidigungen der Bürger- und Schaarwache und der Nachtwächter ziehen langwierige Karzer- und nach Bewandtnis der Umstände selbst Festungstrafe nach sich.

16) Wer in einem Kollegium durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.

17) Wenn Studierende etwas bei der akademischen Obrigkeit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnismäßige Karzerstrafe, und im Falle eines dabei gebrauchten Ungestüms (!) Relegation nach sich.

§ 99. Kein Studierender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein, oder nicht, kann . . . ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts gültig Schulden kontrahieren.

Freilich muß man sich dabei immer vor Augen halten, daß solche spezialisierten Verbote regelmäßig nur beweisen, daß die verbotenen Dinge im Übermaß betrieben werden. Bezeichnend sind aber doch Bestimmungen wie die unter 5, 9, 16 und 17. Im übrigen liegt viel ungewollter Humor über diesem akademischen Sündenregister!

Die Befreiungskriege haben von der alten patriarchalischen Auffassung der staatlichen Aufgaben auf fast allen Gebieten des Lebens das Gröbste hinweggeräumt. Schon die Satzungen der Universität Berlin (1810) zeigen eine viel freiere Auffassung des studentischen Lebens. Das Volk begann mündig zu werden, und der alte Polizeistaat zog sich langsam aufs Altenteil zurück: Die Zeit des Staatsbürgers beginnt anzubrechen; in gewissem Umfange auch auf akademischem Gebiet.

* * *

In der Epoche der Metternichschen Reaktion und des deutschen Bundesjammers hat sich dann allerdings noch einmal der schwere Druck der Staatsgewalt auf die Entwickelung der studentischen Freiheiten im modernen Sinne gelegt. Aber es hat sich dabei nicht rein um einen Kampf gegen die akademische Freiheit gehandelt: Die Studentenschaft wurde hineingezogen in den großen tragischen Konflikt zwischen dem nationalen und freiheitlichen Instinkt des staatsrechtlich noch ungeborenen deutschen Volkes mit den bestehenden staatsrechtlichen Zuständen. Und die deutsche Studentenschaft bekam es zu fühlen, wie hart damals das positive Recht der bestehenden Regierungsgewalten mit dem Empfinden der deutschen Nation zusammenstieß. Die Studenten hatten in den Befreiungskriegen glanzvoll die Feuerprobe auf ihre nationale Gesinnung und ihren vaterländischen Opfermut bestanden; und sie beanspruchten nun ihren Anteil an dem Gefühl politischer Mündigkeit, das viele der Besten des Volkes aus jenen Kämpfen mitgenommen hatten. In zwei Richtungen äußerte sich der Anspruch der Studentenschaft. Sie nahm sich das Recht, ein neues großes Ideal in das studentische Leben einzuführen, ein Ideal, das durch die Worte „Freiheit" und vor allem „Vaterland" bezeichnet wurde; das war der Grundgedanke bei der Entstehung der alten Burschenschaft. Und so weit blieben die Studenten auf dem Rechtsboden der akademischen Freiheit. Denn diese Freiheit schloß in Deutschland schon lange das Recht in sich, in den großen Fragen der Wissenschaft wie der Weltanschauung nicht einfach gegebenen Dogmen zu folgen, sondern in voller

Freiheit des Forschens und Denkens das Überkommene zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern und zu ändern. Bisher hatte sich die akademische Denkfreiheit in erster Linie im Kampf gegen die Bevormundung des Denkens durch religiöse Satzungen durchsetzen müssen; aber sie hatte auch schon seit Pufendorf und Thomasius das politische Gebiet berührt. Jetzt, als von den blutgetränkten Schlachtfeldern von Leipzig und Waterloo ein neues großes politisches Ideal am Horizont des deutschen Volkslebens emporgestiegen war, war es nur selbstverständlich, daß der Sturm neuer Gedanken, der mit zwingender Macht das ganze Sehnen und Trachten des Volkes gefangen nahm, auch im Leben und Denken der deutschen Hochschulen seine Stätte fand. Die deutschen Universitäten waren damals ja Zentren des nationalen Denkens und Lebens, wie sie es heute nicht mehr sind, wo in den Parlamenten und dem Parteitreiben, in den großen wirtschaftlichen Korporationen usw. so viel von dem nationalen Arbeiten und Denken sich abspielt. In jener schweren Zeit sind die Hochschulen geradezu die Hochburgen des nationalen Lebens gewesen; der deutsche Professor und der deutsche Student haben das heilige Feuer der nationalen Begeisterung und Sehnsucht gehütet und reinerhalten, bis die Zeit kam, wo das vielverfehmte Ideal zu sieghafter Wirklichkeit wurde. Die Göttinger Sieben haben es nicht nur als ein Recht, sondern als nationale Gewissenspflicht empfunden, ihre Stimmen gegen den welfischen Staatsstreich zu erheben, wenn ihre Kundgebung auch nicht formell „ihres Amtes“ gewesen ist. Und die alte Burschenschaft hat nur recht daran getan, wenn sie ihren Anspruch auf die Beschäftigung mit vaterländischen Dingen in der einwandfreien Satzung formulierte, die studentische Verbindung müsse zum Zweck sich setzen die „christlich-deutsche Ausbildung einer jeden geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlandes.“

Ein Teil der Studentenschaft erhob aber einen weitergehenden Anspruch: Handelnd teilzunehmen an der Entwickelung des politischen Lebens. Das könnte heute an sich auch als ein Anspruch namens der akademischen Freiheit

gelten; nämlich als der Anspruch des Studenten, seine staatsbürgerlichen Rechte auszuüben. Damals aber widersprach diese Forderung, die heute nur der studentischen Tradition zuwiderlaufen würde, auch dem bestehenden Rechtszustande; denn der Student nahm mit ihr etwas in Anspruch, was im Grunde dem „Staatsbürger“ oder besser dem „Untertan“ jener Zeit allgemein noch versagt war. Offen ins Unrecht aber setzte sich derjenige Bruchteil der Studentenschaft, der wie der Follensche Kreis der „Schwarzen“ oder „Unbedingten“, in dem Karl Sand die Anregung zur Ermordung Kotzebues empfing, auf ungesetzliche Weise den Gang der politischen Entwickelung beeinflussen wollte. Erst auf diese Mordtat folgten die Karlsbader Konferenzen mit ihren Beschlüssen gegen die studentische Verbindungsfreiheit. Und später hat das Treiben der germanistischen Burschenschaften den Behörden immer wieder Anlaß und Vorwand gegeben, gegen das gesamte studentische Verbindungsleben vorzugehen. Gewiß gilt auch von diesem Treiben, gilt von den unglücklichen Opfern, die eine bei allem formellen Recht doch unsittliche und mindestens unnötig brutale „Demagogen“-Verfolgung auf die Festungen brachte, in etwas das Wort: „Die Besten müssen in den Riß der Zeiten springen, nur über ihren Leibern schließt er sich.“ Und das System, das ohne diese Verfolgungen und Urteile nicht glaubte leben zu können, verdient sicher alles andere eher als Sympathie. Aber für unsere Untersuchung gilt es nicht zu entscheiden, auf welcher Seite damals das höhere Recht gelegen hat, sondern nur festzustellen, daß es sich damals bei den Versuchen, die politische Tätigkeit — oder auch nur Schwärmerei! — der Studenten zu unterdrücken, nicht schlechthin um einen Unterdrückungskampf gegen die akademische Freiheit gehandelt hat.

Leider ist diese aber natürlich im Ganzen in Mitleidenschaft gezogen worden; das studentische Verbindungsleben und zugleich die Beschäftigung der Studentenschaft mit nationalen Fragen hat sich nicht, wie es wünschenswert gewesen wäre, in gerader Linie weiterentwickeln können. Unterdrücken aber hat man nicht einmal das können, was damals unberechtigt war im studentischen Treiben, viel weniger das Berechtigte.

Die Korps und Landsmannschaften, die sich streng von jeder politischen Betätigung, auch theoretischer und erzieherischer Art fernhielten, hat man wohl durchweg stillschweigend geduldet; aber auch die dauernde Unterdrückung der Burschenschaft ist nicht gelungen, und selbst ausgesprochen politische burschenschaftliche Verbindungen haben wenigstens insgeheim fortbestanden, bis bessere Zeiten kamen.

Das Revolutionsjahr 1848 hat der Studentenschaft die endgiltige Befreiung von den Verboten der Metternichschen Zeit gebracht. Aber zu einer wirklichen Emanzipation des Studententums von den Resten polizeistaatlicher Bevormundung ist es auch da nicht gekommen.

In dem „tollen" Jahr hat die deutsche Studentenschaft zum ersten- und letztenmal sich in der Masse praktisch-politisch betätigt. Denn alle die studentisch-politischen Extratouren der Zeit vor 1848 gingen doch nur von dem kleineren Teil der Studentenschaft aus. Die erste Burschenschaft war keine politische, sondern nur eine patriotische Gründung; und die einzelnen politischen Ausschreitungen von Studenten wie die ganze Tendenz der germanistischen Burschenschaften sind nicht nur von der nichtburschenschaftlichen Studentenschaft, sondern auch von der Mehrheit der Burschenschafter selbst mißbilligt worden. 1848 aber sehen wir ganze Studentenschaften aktiv an der politischen Umwälzung teilnehmen.

Bekannt ist die geradezu führende Rolle, welche in der Wiener Revolution die „akademische Legion" gespielt hat. In Berlin kam es unter Führung der Studenten Aegidi und Löwenberg am 7. März zu einer großen Studenten-Versammlung in den Zelten, in der eine „Adresse der Berliner Jugend" an den König abgefaßt wurde; übrigens eine Adresse, die sich in keiner Weise über das unreife, radikale Zeug erhob, das in jener Kinderzeit unserer Volkspolitik aus den meisten Versammlungen herauskam. Später ließen die Studenten sich in die Bürgerwache einreihen, und als die Schüsse an der Langen Brücke fielen, die das Signal zum Straßenkampf wurden, eilte die Studentenschaft, die gerade in der Universität versammelt war, auf die Barrikaden. Die Berliner Studenten

haben damals wenigstens in offenem, ehrlichem Kampf an der Seite der Arbeiter um ihren Irrtum gefochten. Zwei von ihnen, von Holtzendorff aus Jagow und Lewin Weiß aus Danzig, stehen in der Liste der Märzgefallenen. Als der neue Kultusminister Graf Schwerin seine Ernennung erhalten hatte, erschien er alsbald in der Universität und machte den dort versammelten Studenten Mitteilung von seiner Ernennung wie der der anderen Minister. Am folgenden Tage, kurz ehe König Friedrich Wilhelm IV. seinen Umritt begann, kam Graf Schwerin wieder in die Universität, teilte den Studierenden die Entschließungen des Monarchen mit und sagte ihnen zugleich, der König rechne darauf, daß „die akademische Jugend sich um ihn scharen" werde. Drei Studenten mit dem schwarz-rot-goldenen Banner ritten dann dem Könige voran, und vor der Universität ließ der Monarch halten und richtete eine Ansprache an die Studierenden.

In München handelte es sich um heitere Dinge. Dort haben die Studierenden in der Lola Montez-Komödie in ersten Rollen mitgespielt; und als die Spanierin vor der Wut der von Studenten geführten Volksmenge das Hasenpanier ergriff, soll sie ihre letzten deutschen Worte gesprochen haben: „Nächst die deutsche Journalliste, die sämtliche Hungerleider seind, seind die deutsche Studente das gröbste Kreatur in Europa." Auch in Heidelberg revoltierte die Studentenschaft. Bekannt, aber nicht sicher verbürgt ist die Erzählung, ein großer Haufe von Studenten, unter ihnen der spätere preußische Finanzminister Johannes Miquel, habe, mit Schlägern bewaffnet, den Zug nach Karlsruhe bestiegen, um dort der Weltgeschichte nachzuhelfen; der Zug sei aber von den Beamten auf ein totes Geleise geführt worden. Verbürgt dagegen ist der Auszug der Heidelberger Studenten am 17. Juli 1848; das letztemal, daß in Heidelberg die Studierenden von dieser alten **ultima ratio studiosorum** Gebrauch machten, während die Leipziger Studenten noch 1860 einmal nach Möckern hinauszogen und dadurch erreichten, daß ihnen eine gerechtere Entscheidung in einem Streit mit der „Bürgergarde" zugesagt wurde. Der Anlaß zu dem Heidelberger Auszug war das Verbot des „demokra-

tischen Studentenvereins." Die Studierenden fanden es unerträglich, daß ihnen eine Vereinsbildung untersagt wurde, die den Bürgern erlaubt war. Am 17. verließen 364 von den circa 500 Studierenden die Stadt und schlugen bei Neustadt ein förmliches Lager auf. Erst am 25. Juli kehrten sie zurück — weil inzwischen auch die übrigen demokratischen Vereine aufgelöst worden waren! Die Erfüllung des Anspruchs auf die staatliche Vollbürgerschaft aber, der die Ursache zu dem Auszuge der Studenten gewesen war, hat ihnen das Revolutionsjahr nicht gebracht.

Die heutige Rechtslage der Studierenden.

Die gegenwärtige Rechtslage der Studierenden in Preußen beruht auf dem Gesetz vom 19. Mai 1879. Es sei dabei bemerkt, daß in den anderen deutschen Staaten grundsätzlich ähnliche Bestimmungen existieren. Die akademische Gerichtsbarkeit war bereits durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1877 aufgehoben worden, ist dann aber im Gesetz von 1879 noch besonders außer Kraft gesetzt worden. Dieses Gesetz aus der Falkschen Aera erklärt zwar ausdrücklich, die Eigenschaft eines Studierenden begründe keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, aber es blieb eben für den Studenten auch nach Aufhebung der eigenen Gerichtsbarkeit die besondere Disziplinargewalt der akademischen Behörden bestehen.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, „Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren." Über die Ausführung dieser allgemeinen Bestimmung hat der Minister besondere Anordnungen zu erlassen. Diese Anordnungen sind dann in einer Instruktion vom 1. Oktober 1879 getroffen worden. Ein Teil dieser Bestimmungen hört sich noch genau so an, wie die patriarchalischen Bevormundungsverbote aus der Zeit des alten Polizeistaates. Der Student wird immer noch als ein Individuum betrachtet, das geneigt ist, möglichst viel Unfug zu treiben. Es sind deshalb Verbote für alle möglichen Unsitten, namentlich Trunk, Skandalmachen und dergleichen, und daneben für Verrufserklärungen, Zweikampf, Ehrenkränkungen und Störung der Ordnung auf akademischem Gebiete erlassen. Dieser Teil der akademischen Disziplin braucht nun die Studenten herzlich wenig zu kümmern. Er ist ja doch nicht durchführbar, und es wäre allerdings das Beste, ihn aufzuheben, damit die akademischen Gesetze nicht in der Hauptsache zu einem Objekt reinster Heiterkeit für die Studierenden werden.

Der bei weitem wichtigste Teil der akademischen Disziplin bezieht sich auf das Vereins- und Versammlungsrecht der Studierenden und auf ihre Bewegungsfreiheit im öffentlichen Leben. Nach diesen Bestimmungen wird der Student nach den Worten von Dahlmanns „Politik" als „Erwachsener, der noch nicht Staatsbürger ist", behandelt. Die Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen zwar den allgemeinen Landesgesetzen, außerdem gelten für sie aber besondere Bestimmungen. Sie sind zur Anzeige an den Rektor verpflichtet, dürfen nur Mitglieder der betreffenden Hochschule aufnehmen, und müssen dem Rektor in regelmäßigen Abständen das Verzeichnis ihrer Mitglieder und ihres Vorstandes einreichen. Vor allem aber ist die akademische Behörde befugt, „Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet", vorübergehend oder dauernd zu verbieten. Die akademische Behörde braucht aus dem gleichen Grunde einen Verein überhaupt nicht ins Leben treten zu lassen. Allgemeine Studentenversammlungen, ebenso wie öffentliche Aufzüge der Studentenschaft, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors; und zwar ist der Rektor nicht verpflichtet, die Gründe für die Versagung seiner Genehmigung mitzuteilen. Mit anderen Worten, das Vereins- und Versammlungsrecht ist für die Studierenden durch die diskretionäre Gewalt der akademischen Behörden so gut wie illusorisch gemacht.

Aber auch die sonstige Betätigung des Studierenden im bürgerlichen Leben ist nicht frei. Und darin liegt der eigentliche Kern des minderen Staatsbürgerrechts, das der akademische Bürger besitzt. Von großem Interesse dafür ist die Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses über das Gesetz vom Jahre 1879. Es zeigt sich dabei die sehr erklärliche Erscheinung, daß diejenigen Mitglieder des Parlaments, die zugleich Professoren sind, durchweg gegen die Emanzipation der Studierenden sich aussprechen, auch wenn sie entschieden liberalen Parteien angehören. So erklärte vor allem Theodor Mommsen:

„Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß die Universität vor allen Dingen doch auch eine Erziehungsanstalt ist und bleiben soll, und daß Sie diesen Charakter nicht entfernen können. Ich weiß

sehr wohl, daß Rektor und Senat der Universität eine ganz andere Stellung zu den Studenten haben als der Gymnasialdirektor und die Lehrer zu den Schülern der Anstalt. Aber dennoch wird man immer anerkennen müssen, daß diejenigen allgemeinen Beschränkungen, welche jeder Lehrer von seinen Zuhörern fordern muß, bis auf einen gewissen Grad auch auf die Universitäten Anwendung finden, und daß die Berufung auf das allgemeine Landrecht den Gymnasiasten überhaupt nicht, den Studenten aber nur unter gewissen Beschränkungen gestattet werden kann."

Und ebenso grundsätzlich scharf, aber noch klarer in bezug auf das politische Gebiet sprach sich der Abgeordnete Professor Dr. von Sybel aus. Er sagte:

„Mein Freund Momsen hat schon eben darauf hingewiesen, daß kein Mensch daran denken würde, von unantastbaren Menschenrechten und politischen Rechten eines Gymnasiasten zu reden. Die Studenten befinden sich in einer mittleren Stellung, zum weit größeren Teil sind sie bei unseren Verhältnissen noch minorenn, sie sind sämtlich noch Schüler, wenn auch in einem weiteren und höheren Sinne, aber immer noch Schüler . . . . . Ich will es dahingestellt sein lassen, ob es sich empfehlen würde, den Studierenden ein absolutes Verbot der Teilnahme an politischen (auch akademischen) Verbindungen aufzuerlegen, aber, meine Herren, das kann ich versichern, solange wie ich Einfluß als akademischer Lehrer auf unsere Studenten gehabt habe, habe ich ihn immer in der Richtung auszuüben gesucht, daß ich ihnen eingeschärft habe: einstweilen seid Ihr hier, um zu lernen, um Euch vorzubilden durch wissenschaftliche Kultur zu späterer wirksamer politischer Tätigkeit, und eben deshalb tut Ihr besser, Eure Lernzeit nicht in politischen Verbindungen zu verzetteln, bei denen schlechterdings nichts als unreife Dinge zum Vorschein kommen. . . . . Lassen Sie mindestens der Disziplinarbehörde die Möglichkeit offen, bei ganz ausgesprochen schädlichen Tendenzen solcher Verbindungen disziplinarisch einzuschreiten."

Dabei äußerte sich Sybel auch sehr geringschätzig über die alte Burschenschaft, die nur „unreifes, unkluges Zeug" zu Tage gefördert habe. Am knappsten und klarsten hat vielleicht der Regierungskommissar Dr. Göppert die mindere Staatsbürgerstellung der Studierenden ausgedrückt. Er sagte wörtlich: „Der Student verzichtet eben auf einen Teil der völligen Ungebundenheit des reinen Privatmannes, wenn er sich immatrikulieren läßt." Ähnlich wie Mommsen und Sybel verhielt sich auch der Abgeordnete Professor Gneist. Gegen die Pro-

fessoren im Parlament sprachen sich vor allem die Abgeordneten Langerhans, Lasker und Löwenstein aus. Sie wollten von keiner Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte für den Studierenden etwas wissen. Langerhans erklärte:

„Es gibt eine ganze Reihe von jungen Leuten, die längst selbstständig sind, die längst das einundzwanzigste Jahr überschritten haben. Diese Männer sollen also in Beziehung auf das, was sie im öffentlichen Leben tun, vollständig von der Disziplin der Universität abhängen. Das ist in der Tat eine Bevormundung, die ich ganz unzweckmäßig finde . . . Wenn die jungen Männer einmal nach unsrer Gesetzgebung selbständig sind, wenn sie wählen können usw., dann ist es eine Ungerechtigkeit, wenn man sie noch unter die Disziplinargewalt des Senats und der anderen Disziplinarbehörden stellt in bezug auf das, was die Universität in keiner Weise etwas angeht."

Noch schärfer äußerte sich der Abgeordnete Löwenstein:

„Wenn Sie glauben, daß die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren, in der Beaufsichtigung der Politik und der politischen Richtung der Studierenden gefunden werden kann, wenn Sie glauben, das Recht und die Verpflichtung zu haben, den politischen Lebenswandel der Studierenden unter ihre Kontrolle zu stellen, so, fürchte ich, wird die ganze akademische Disziplin aufzuheben sein."

Man kann sagen, daß die Professoren den alten zünftisch abgeschlossenen Charakter der Hochschulen aufrecht erhalten wollten, während ihre Gegner im Parlament die im Grunde demokratische moderne Staatsidee vertraten. Bei der Abstimmung blieben damals die Gegner der Professoren in der Mehrheit, aber es handelte sich formell um eine Zusatzbestimmung, die an dem Charakter des Gesetzes grundsätzlich nichts änderte. Der vorhin erwähnte Ausspruch des Regierungskommissars Göppert ist jedenfalls maßgebend für den Geist des Gesetzes geblieben.

Es ergibt sich nun deutlich, daß die augenblickliche Rechtslage des Studierenden eine unklare und sogar widerspruchsvolle ist. Es liegt ein gewisser Widerspruch darin, daß der Student erwachsen ist und als Erwachsener auch von den Professoren behandelt wird, daß er wissenschaftlich kritisieren und seine eigene Meinung sich bilden lernen soll, und daß doch die akade-

mischen Behörden das Recht haben sollen, die Bewegungsfreiheit des Studenten in studentischen Angelegenheiten sowie in Dingen des öffentlichen Lebens im Namen der akademischen Disziplin fast beliebig einzuschränken. Dabei ist aber vollständig zuzugeben, daß Disziplinarbestimmungen sich sehr schwer präzisieren lassen. Es wird immer für die Auslegung der die Disziplin handhabenden Behörde ein weiter Spielraum offen bleiben. Wir werden später sehen, daß dieser unklaren Lage vielleicht durch eine engere Fassung der Disziplinarbestimmungen abgeholfen werden kann.

Der Widerspruch zwischen dem studentischen Leben unserer Zeit und den Bestimmungen der akademischen Disziplin liegt aber noch tiefer. Wir haben schon wiederholt in der Geschichte des deutschen Studententums gesehen, daß sich das studentische Leben immer im Anschluß an die ganze Zeitentwickelung selber vorwärts oder rückwärts zu entwickeln pflegt. Wir haben ferner gesehen, daß das Jahr 1848 dem Studenten nicht die volle staatsbürgerliche Emanzipation gebracht hat. Das war für die ersten Jahrzehnte nach 48 vielleicht noch annehmbar, denn die ersten deutschen Landesverfassungen haben in gewisser Weise ein autoritäres politisches Prinzip noch aufrechterhalten. Erst mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts in unser politisches Leben und der fast parallel damit einsetzenden Industrialisierung unseres Wirtschaftslebens ist das autoritäre Prinzip völlig zerstört worden. Seither sind auf allen Gebieten unseres Lebens die patriarchalischen Formen gesprengt worden. Auch die Entwickelung der modernen Naturwissenschaften mag zur Zerstörung patriarchalischen Fühlens und Lebens beigetragen haben.

Zwei Stände sind es vor allem, denen diese Entwickelung erst ihre volle Emanzipation zu bringen im Begriff steht: der Student und der Arbeiter. Aber der Student ist zurzeit schlechter daran als jener. Auf den Arbeiter drücken mehr tatsächliche wirtschaftliche Verhältnisse, die eine Macht bilden, welcher durch Rechtsparagraphen nicht ganz einfach beizukommen ist. Der Arbeiter hat aber größtenteils wenigstens formell das volle Staatsbürgerrecht. Schon in der Debatte von 1879

äußerte der Abgeordnete Lasker, wenn es nach dem Willen der Professoren ginge, so würde der Student an Freiheit hinter dem Handwerksburschen zurückstehen. Heute steht er tatsächlich hinter dem jüngsten Arbeiter zurück. Nun ist es ja naturgemäß, daß die Professoren und akademischen Behörden in einem gewissen Autoritätsverhältnis gegenüber dem Studenten stehen, aber dies Verhältnis soll ein freiwilliges und natürliches, kein erzwungenes sein. Erzwungenen Patriarchalismus verträgt das moderne Empfinden nicht mehr, auch nicht im akademischen Leben, wo noch soviel Raum für natürlichen Patriarchalismus ist. In Wirklichkeit fühlt sich auch der Student heute als freier Mensch im Sinne des modernen Staatsbürgers. Darin, daß man ihm eine Autorität aufnötigen will, die sogar das Recht haben soll, ihn an dem Ausdruck seiner Überzeugung zu hindern, die seinen sachlichen Gründen autoritäre Gewalt gegenüberstellen kann: darin liegt der klaffende Widerspalt zwischen dem tatsächlichen, auf der ganzen Entwickelung unserer rechtlichen und sozialen Verhältnisse ruhenden studentischen Leben und Empfinden und den Ansprüchen der akademischen Disziplin, der Widerspalt, in dem die Kämpfe der jüngsten Zeit in der Hauptsache wurzeln.*)

*) Der Verfasser gibt gern zu, daß die akademischen Behörden im allgemeinen einen taktvollen und angemessenen Gebrauch von ihrer Disziplinargewalt machen. Aber es liegt die Gefahr sehr nahe, daß das nicht geschieht, sobald sachliche Konflikte zwischen den Behörden und der Studentenschaft ausbrechen. Das wird sich in der Verfolgung der letzten Kämpfe in klarster Weise zeigen. Ein Beispiel akademischer Disziplin, das sehr bezeichnend dafür ist, wie stark sich diese Disziplin mit dem einfachsten Rechtsempfinden in Widerspruch setzen kann: Als der Verfasser als Student im Vorstande der Berliner Akademischen Lesehalle saß, teilte eines Tages der Vorsitzende des studentischen Direktoriums seinen Kollegen mit, daß der Rektor sich geweigert habe, einen strittigen sachlichen Anspruch des Direktoriums anzuerkennen. Das Direktorium legte darauf in einer durchaus sachlich gehaltenen Erklärung seine Geschäfte, deren Besorgung doch eine freiwillige war, nieder. Darauf erfolgte eine Disziplinaruntersuchung. Mit der Erklärung des Rektors, daß der Vorsitzende des Direktoriums seine Äußerungen nicht richtig wiedergegeben habe, war die Rechtslage zu

Die jüngsten Kämpfe.

Es soll im Folgenden keine eingehende Darstellung der Ereignisse des letzten halben Jahres gegeben werden. Es wird sich nur darum handeln, die Grundlinien der jüngsten Kämpfe um die akademische Freiheit, ihre bedeutsamsten Kundgebungen und ihre hauptsächlichsten Erfolge festzustellen.

Die akademische Bewegung ist ursprünglich ausgegangen von dem Gegensatz der übrigen Studentenschaft gegen die katholischen Verbindungen. Gleichsam das Präludium der großen Kämpfe im letzten Semester war das Vorgehen der Jenenser Studentenschaft gegen die neugegründete katholische Verbindung „Sugambria" im Wintersemester 1903/4. Das Verhalten der Studentenschaft in Jena fand seine Erklärung und sein Recht vor allem darin, daß bei der Begründung dieser ersten katholischen Korporation an der alten protestantischen Hochschule sich in scharfer Weise die unangenehmen Begleiterscheinungen zeigten, die leider in letzter Zeit sich bei den katholischen Verbindungen häufiger zu entwickeln scheinen: Provokatorisches Auftreten und namentlich Terrorismus gegen katholische Kommilitonen, die nicht oder noch nicht katholischen Verbindungen angehören. Der Kampf in Jena endete damit, daß die Universitätsbehörden der „Sugambria" das Farbentragen verboten. Eine übermäßig logische Lösung des Konflikts wird man darin schwer finden können.

Ungunsten der Studierenden entschieden, ohne jede Rücksicht darauf, daß der Vorsitzende des Direktoriums seinen Kommilitonen sein Wort auf die Richtigkeit seiner Behauptung gegeben hatte und sich bereit erklärte, das Ehrenwort für ihre Richtigkeit auch vor dem akademischen Senat einzusetzen. Alle Mitglieder des Direktoriums wurden darauf gleichmäßig zu der ziemlich hohen Strafe von 8 Tagen Karzer verurteilt, obwohl die meisten dieser Mitglieder doch weiter nichts getan als aus einer durchaus glaubhaften Versicherung ihres Vorsitzenden in sachlicher Form eine sachliche Folgerung gezogen hatten. Der Verfasser hat das Urteil damals nicht tragisch genommen, und die Zeit im Karzer erheblich besser benutzt, als den Durchschnitt seiner Studienzeit. Aber das widersinnig Ungerechte eines solchen Urteils liegt doch auf der Hand.

Noch eine Bemerkung, die ein gewisses aktuelles Interesse hat. In den letzten Kämpfen ist wiederholt von Relegation die Rede

Erst später, bei der Bewegung in Hannover und Charlottenburg, ist seitens der nichtkatholischen Studentenschaft mit aller Schärfe das grundsätzliche Verlangen ausgesprochen worden, katholische Verbindungen sollten überhaupt nicht geduldet werden. Diese Forderung ist wohl mit Recht fast von der gesamten öffentlichen Meinung, von den Behörden, dem Parlament, der Presse und auch von der großen Mehrheit der Studentenschaft selbst als unberechtigt erklärt worden. Zwei Momente sprechen vor allem gegen sie: Man kann nicht gut im Namen der akademischen Freiheit Studenten verbieten wollen, sich nach ihrer Weltanschauung zusammenzuschließen, so bedauerlich es ist, daß bei Söhnen eines Volkes die Konfession entscheidend für die gesamte Weltanschauung sein kann. Und dann haben die katholischen Verbindungen doch das wohlerworbene Recht eines langen Bestehens für sich. Einzelne von ihnen haben bereits das sechzigjährige Stiftungsfest gefeiert. Die beiden größten Verbände dieser Korporationen sind in den Jahren 1851 und 1865 begründet worden. Man kann nicht gut Verbindungen, die länger als ein halbes Jahrhundert unangefochten bestanden haben, jetzt auf einmal die Daseinsberechtigung absprechen. Unfreier und intoleranter ist doch unser politisches und soziales Leben in diesem halben Jahrhundert ganz gewiß nicht geworden.

Allerdings sind die katholischen Korporationen zu einer höchst unerfreulichen Erscheinung in unserm akademischen Leben,

---

gewesen. In dem Fall Heile hat es sich nur um Entfernung von der einen Hochschule gehandelt, Relegation bedeutet aber, wenigstens für die Universitäten, Ausschluß vom ganzen Universitätsstudium. Dieser ist jedoch, wie nicht allgemein bekannt sein dürfte, nach einem Antrage, den das Abgeordnetenhaus 1879 in Abänderung der Regierungsvorlage annahm, im Grunde gar keine Disziplinarstrafe. Denn sie darf nur verhängt werden „auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgegangen ist". Die Parlamentsverhandlungen lassen nicht den geringsten Zweifel, daß es sich um ein gerichtliches Urteil handeln muß. Darüber pflegen aber nicht nur Zeitungen, namentlich des Zentrums, sondern selbst akademische Behörden nicht immer unterrichtet zu sein.

wenigstens im Laufe der Zeit geworden. Man wird allerdings nicht soweit gehen dürfen, ihnen einfach das Nationalgefühl abzusprechen. Zwar hat sich zum Beispiel bei Gelegenheit des 80. Geburtstages des Fürsten Bismarck ein bedenklicher Mangel daran bei den meisten katholischen Korporationen gezeigt. Das ist von einzelnen von ihnen wieder gut gemacht worden, als wir den Tod unseres größten Staatsmanns und des Begründers unserer Einheit und Macht beklagen mußten. Wie damals der frühere intime persönliche Gegner des großen Kanzlers, der Reichstagspräsident Graf Balleſtrem, in einem von tiefer menschlicher Ergriffenheit zeugenden Nachruf dem toten Gegner die Ehre gab, die das deutsche Reichsparlament ihm schuldete, so haben auch katholische Studentenverbindungen nach dem Tode des Fürsten Bismarck ihm den Tribut ihrer Ehrfurcht nicht verweigert. Und in den „Akademischen Monatsblättern", dem Organ der nichtfarbentragenden katholischen Studentenvereine, hieß es damals: „Auch uns Katholiken gehört Bismarck; auch wir können, wir müssen uns freuen des herrlichen Recken, des Einigers Deutschlands." Bei den katholischen Studentenvereinen hat man überhaupt früher die Entwickelung der ultramontanen Weltanschauung mit ihrem Absperrungssystem gegen alle Nichtkatholiken längst nicht in dem Maße beobachten können, wie das bei den farbentragenden katholischen Studentenverbindungen leider immer der Fall gewesen zu sein scheint. Aber auch bei den Vereinen ist es damit nicht besser, sondern schlimmer geworden. Es ist vom nationalen Standpunkte aus ein geradezu unerträglicher Gedanke, daß unsere katholische akademische Jugend sich systematisch absondert von den nichtkatholischen Kommilitonen; daß gerade die geistig führende Schicht des Katholizismus in der Absonderung gegen die anderen Konfessionen vorangeht; und daß das geschieht in den für die geistige Entwickelung wichtigsten Jahren, in der Zeit des Studententums, die doch am meisten Brücken schlagen sollte zwischen den verschiedenen Schichten, Anschauungen und Stämmen eines Volkes. Anstatt daß das Universitätsstudium unserer katholischen Kommilitonen dazu führen sollte, daß sich Protestanten und Katholiken in Deutsch-

land geistig immer näher treten, trägt es immer mehr dazu bei, die Kluft zwischen den beiden Konfessionen zu erweitern. Und wenn die ultramontane Tendenz im Leben des akademischen Katholizismus sich immer stärker durchsetzt, dann müssen aus dem einen deutschen Volke schließlich zwei Völker werden, die mit denselben Worten verschiedene Sprachen sprechen und sich nicht mehr verstehen!

Wie weit bereits diese ultramontanen Absonderungstendenzen im deutschen akademischen Katholizismus vorgeschritten sind, lehrt folgende Zusammenstellung der Zentrumspresse über den derzeitigen Bestand der katholischen Studentenverbindungen. Es gibt bereits zwölf Verbände solcher Verbindungen mit 145 Korporationen. Der Verband farbentragender katholischer Verbindungen umfaßt 48 Verbindungen mit 2021 Studenten und 3520 Philistern. Die nichtfarbentragenden Vereine schließen in sich 45 Korporationen mit 1702 Studenten und 5000 Philistern. Die katholisch-wissenschaftlichen Vereine erreichen die Zahl von 12 mit 339 Studenten und 985 Philistern. Die sämtlichen katholischen Korporationen zählen 5911 Studenten und 13575 Philister, zusammen also rund 20000 Mitglieder! Diese Zahlen sprechen wohl deutlich genug! Und bezeichnend ist, daß der größte Teil der akademisch gebildeten Katholiken, die im öffentlichen Leben stehen, bereits durch katholische Verbindungen hindurchgegangen ist.

Und wenn man auch das Verlangen nach Unterdrückung der katholischen Verbindungen logisch und geschichtlich als der akademischen Freiheit zuwiderlaufend ansehen muß, so ist es doch auch andererseits eine durchaus richtige Empfindung der nicht katholischen Studentenschaft, daß diese Verbindungen in ihrem Innersten der vornehmsten Grundlage der deutschen akademischen Freiheit, der Freiheit der Wissenschaft und des Denkens widerstreben. Ich kann mich in dieser Beziehung nur dem durchaus anschließen, was Professor Dr. Paalzow in seiner kürzlich erschienenen ausgezeichneten Studie über „die akademische Frei-

heit der Studenten" inbezug auf die katholischen Korporationen ausführt:

„Die katholischen Studentenvereine und Verbindungen verwerfen das Prinzip von der Freiheit der Wissenschaft genau so, wie die katholische Kirche es verwirft. Man höre nur, was der Abgeordnete Dr. Schädler im Jahre 1897 bei der Jubelfeier der Markomannia in Würzburg hierüber äußerte:

„Akademische Freiheit, ein Zauberklang in des jungen Studenten Ohr, verführerisch für das Herz, verführerisch für den Kopf, indem das Herz vielfach Sinnengenuß für Freiheit hält, der Kopf aber sich locken läßt durch den Blender der sogenannten Freiheit der Wissenschaft oder durch glitzernde Geistreichigkeit oder sonst durch einen großen Namen, voraussetzungslos einem bläulich flackernden Irrlicht zu folgen, statt sich zu baden in den kristallenen Strahlenfluten der ewigen Zentralsonne, um welche Welt und Mensch, Ewigkeit und Zeit sich bewegen."

Das ist dasselbe Prinzip, auf dem die katholischen Universitäten in Löwen und in Freiburg in der Schweiz aufgebaut sind, und auf dem man in Salzburg eine katholische Universität zu gründen beabsichtigt. An den deutschen Universitäten gilt im Gegensatz dazu die Lehrfreiheit, welche — man mag sagen, was man will — aus dem Protestantismus heraus geboren ist. Verschiedene katholische Universitäten, wie die österreichischen und die in Freiburg im Breisgau, haben das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit erst nach dem Jahre 1848 von den protestantischen Universitäten angenommen. Heute ist der Grundsatz freier Wissenschaft allen Universitäten des Deutschen Reiches gemeinsam. Indem die katholischen Verbindungen dieses Grundprinzip der deutschen Universitäten verleugnen, bilden sie einen Fremdkörper in der deutschen Studentenschaft. Das Gefühl hierfür ist jetzt in weiten Kreisen lebendig.

Natürlich wird weiter jedes Mitglied eines katholischen Studentenvereins den Syllabus als für sich verbindlich anerkennen. Dieser verwirft aber die allgemeinsten Grundlagen unsrer Staatsordnung, die Gewissensfreiheit, die Gleichstellung der Konfessionen, das Recht des Staates auf die Schule und auf die Ehegesetzgebung. Demgegenüber kann die Erwägung, daß der moderne Mensch auch sonst lernen muß, starke Gegensätze in sich zu vereinigen und sich mit ihnen abzufinden, nur geringen Trost gewähren."

Dieses Empfinden ist neben dem Gefühl für die nationale Schädlichkeit der konfessionellen Absonderung maßgebend gewesen bei der studentischen Bewegung gegen die katholischen

Verbindungen. Dazu kam dann wohl bei vielen noch das Gefühl, daß unter der eigensüchtigen Herrschaft des Zentrums, das unserm jungen Nationalstaat nur zur Hälfte das gibt, was dieser Staat braucht, um frei zu atmen und seine Kräfte zu entwickeln, und das auch diese Hälfte von dem, was es Kaiser und Reich schuldet, nicht umsonst zu geben pflegt, unser nationales und politisches Leben, unsere äußere Volkskraft und unsere freie nationale Kultur zu verkümmern droht.

Aus diesen Empfindungen und Strömungen setzte sich die studentische Bewegung in ihren Anfängen zusammen. Das hat namentlich der Zentrumspresse Anlaß zu der Behauptung gegeben, es handle sich nur um eine konfessionelle Bewegung, oder, wie sie sich ausdrückte, um eine „Hetze" gegen die katholischen Korporationen. Diese Behauptung ist aber eine völlige Entstellung der Tatsachen. Noch im ersten Stadium der Bewegung in Hannover und Charlottenburg ist sie zu einem allgemein studentischen Kampf um die akademische Freiheit geworden.

Der Streit hatte in Hannover bereits im Sommersemester 1904 mit dem Beschlusse der Studenten-Versammlung vom 24. Juni, der die Auflösung der katholischen Korporationen verlangte, begonnen. Es ist nun interessant, zu sehen, daß die akademische Behörde sich zunächst garnicht grundsätzlich ablehnend verhielt. Unter dem 21. Juli 1904 erhielt nämlich der Ausschuß folgende Antwort vom Rektor:

„Auf die Eingabe vom 9. d. Mts., betreffend den Antrag der Studentenschaft, daß konfessionelle, katholische sowohl wie evangelische und jüdische, Korporationen verboten und die bereits bestehenden aufgelöst werden sollen, erwidern wir Ihnen, daß, da die angeregte Frage nicht nur die hiesige Hochschule, sondern alle deutschen technischen Hochschulen und Universitäten betrifft, wir beschlossen haben, sie in Gemeinschaft mit diesen zu behandeln und zu regeln. Rektor und Senat der Technischen Hochschule.
gez. Barkhausen."

Erst im nächsten Semester, und zwar am 1. Dezember 1904, erfolgte die Ablehnung des Antrags durch die akademischen Behörden, und zugleich die Mitteilung, daß Ver-

handlungen mit den anderen Hochschulen über diesen Antrag nicht möglich seien, da eine große Anzahl von Universitäten und Hochschulen den Eintritt in eine solche Verhandlung abgelehnt hätten. Trotzdem hat aber auch damals noch der Rektor den Antrag der Studentenschaft indirekt gefördert. Er ging nämlich auf die Anregung der Studenten, ihrerseits eine Denkschrift in dieser Frage den Studentenschaften der anderen Hochschulen zu unterbreiten, wohlwollend ein. Da auf einmal wurde dem studentischen Ausschuß unter dem 5. Dezember folgende Eröffnung gemacht:

„Mit Bezug auf den am 15. November d. Js. von der Studentenschaft gefaßten Beschluß, eine auf Grund des an Rektor und Senat gerichteten Antrages verfaßte Denkschrift über das Bestehen konfessioneller Verbindungen allen deutschen Universitäten und Hochschulen zusenden zu wollen, wurde den Erschienenen eröffnet, daß die Heranziehung außerhalb der Hochschule stehender Kreise in die Disziplin der Hochschulen betreffenden Fragen seitens der Studentenschaft in ganzen oder kleineren Gruppen nach allgemeinen Disziplinargrundsätzen unzulässig und verboten sei und daß ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot jetzt und in Zukunft als ein Verstoß gegen die Disziplin der Hochschule angesehen werden muß."

Und als die Studentenschaft sich nach den Weihnachtsferien nicht bewogen fand, dieser behördlichen Auffassung nachzugeben, erfolgte dann alsbald die Auflösung des Ausschusses.

Hier liegt der Punkt, wo der Kampf aus einer Fehde gegen die katholischen Verbindungen zu einer Bewegung um die akademische Freiheit geworden ist: was die Studentenschaft bis dahin unter einer gewissen wohlwollenden Haltung der Behörden sachlich verhandeln durfte und auch rein sachlich behandelt hatte, das wurde nun auf einmal zur „Disziplinarsache" erklärt. Und es wurde den Studenten gesagt: von Stund' an habt Ihr über diesen Gegenstand überhaupt nichts mehr zu verhandeln. Wie schwer dieses Verbot das Rechts- und Freiheitsgefühl der Studierenden verletzen mußte, liegt auf der Hand. Es geht eben nicht an, daß es völlig in das Belieben und die Willkür der akademischen Behörden gestellt wird, wann die Studentenschaft das Recht haben

soll, sich mit einer Angelegenheit zu befassen und von welchem Augenblick an ihr ohne jeden sichtbaren Grund dieses Recht genommen werden soll. Die Erklärung für dieses widerspruchsvolle Verhalten der Behörden war allerdings in dem Umstande gegeben, daß inzwischen Weisungen von der Zentralbehörde in Berlin erfolgt waren. Diese Weisungen müssen einfach dahin gelautet haben: die Bewegung gegen die katholischen Verbindungen ist mit allen Mitteln zu unterdrücken. Am 21. Januar erfolgte die Auflösung des Ausschusses. An demselben Tage fand die bekannte Besprechung der beiden Ministerialkommissare, Geheimrat Daude und Geheimrat Naumann, mit dem Rektor Barkhausen und den führenden Ausschußmitgliedern statt. Da fielen die berühmten Worte aus dem Munde des Herrn Daude: „Was ist denn überhaupt akademische Freiheit? Akademische Freiheit ist ein Begriff, den wir garnicht kennen und den Sie sich erst selber gebildet haben." Diese Äußerung ist dann ja alsbald offiziell abgestritten worden. Der originelle Wortlaut dieses Dementis mag auch an dieser Stelle der Zukunft erhalten bleiben:

„Neuerdings ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß durch einen Ministerialkommissar bei einer Unterredung mit Mitgliedern Remy (W. S. C.), Wehrspan (D. C.), Heile (V. D. St.) des inzwischen aufgelösten Studentenausschusses an der Kgl. Techn. Hochschule zu Hannover die Äußerung gefallen sei: „Akademische Freiheit sei ein Begriff, den man im Ministerium nicht kenne." — Diese Nachricht trägt den Stempel der Unrichtigkeit auf der Stirn. Wir haben daher auch nicht geglaubt, daß irgend ein Mensch so töricht sein konnte, sie für ernst zu nehmen. Da dies dennoch geschehen ist, nicht nur in der Presse, sondern in der Studentenschaft einer preußischen Universität, so halten wir es für angezeigt, dieses Gerede der verdienten Lächerlichkeit preiszugeben."

Nur schade, daß alle Dreistigkeit des Tons die betreffenden Ausschußvertreter nicht überzeugen konnte, daß sie sich geirrt hätten. Bald nachher veröffentlichten sie in der Presse folgendes Gegendementi:

„Bezugnehmend auf das Dementi der „Nordd. Allgem. Ztg." verbürgt sich die Studentenschaft der Techn. Hochschule zu

Hannover für die Richtigkeit der von ihren Vertretern behaupteten Äußerungen über die Auslegung der akademischen Freiheit seitens des Vertreters des Kultusministeriums."

Die Studentenschaft der Techn. Hochschule Hannover.

J. A.: Zimmermann."

Es lohnt sich nicht, auf die Einzelheiten der weiteren Entwickelung des Streites näher einzugehen. Festgestellt sei nur noch, was den Studenten verboten worden war, seitdem man eine sachliche Agitation für eine Disziplinarsache erklärt hatte. Es wurde ihnen untersagt, in der Angelegenheit der konfessionellen Korporationen: 1. eine Studentenversammlung zu berufen, 2. an andere Hochschulen Mitteilungen gelangen zu lassen, 3. Mitteilungen an die Presse gelangen zu lassen.

Einen ganz parallelen Verlauf hatten die Dinge in Charlottenburg genommen, wo eine Studentenversammlung im November 1904 das gleiche Vorgehen gegen die katholischen Korporationen wie in Hannover beschlossen hatte. Auch hier war die Lage zunächst unklar; dann in den kritischen Tagen der zweiten Januarhälfte, wo die Berliner Zentralinstanz sich stärker zu regen angefangen hatte, erfolgte auch hier das gleiche Verbot an den Ausschuß und alsbald dann die Auflösung desselben. Bezeichnend für behördliche Auffassungen von akademischer Freiheit ist aber, daß den unter Hannover erwähnten Verboten hier noch das Verbot hinzugefügt wurde, über diese Verbote im Ausschuß überhaupt nur zu debattieren!

Wie sehr die Studentenschaft, und zwar auch die zunächst beteiligte, die es anfangs tatsächlich nur auf die katholischen Verbindungen abgesehen hatte, es empfand, daß es nun um die akademische Freiheit ging, dafür zeugt am besten der Beschluß, den die große Akademikerversammlung im Friedrichshain zu Berlin am 17. Februar faßte. Er sei seiner grundsätzlichen Wichtigkeit wegen im Wortlaut wiedergegeben:

„1. Die Versammlung ist der Ansicht, daß die besten Traditionen des deutschen Studententums wie der Geist unseres modernen Gesellschaftslebens es in gleicher Weise erfordern, daß den deutschen Studenten grundsätzlich die Freiheit gewährleistet wird, über alle

das studentische Leben und die akademischen Interessen berührenden Fragen sachlich zu beraten und auch von Hochschule zu Hochschule in Verbindung zu treten.

2. Ein Recht der Behörden auf Einschränkung dieser Freiheit kann die Versammlung nur insofern anerkennen, als staats- und deutschfeindliche Bestrebungen auf den Hochschulen, die nicht nur wissenschaftliche, sondern zugleich nationale Institutionen sind, keine Daseinsberechtigung haben.

3. Im übrigen aber kann die Versammlung der akademischen Disziplinargewalt nur die Befugnis zugestehen, gegen Verletzung der akademischen Sitte und der äußeren Ordnung einzuschreiten, nie aber sachlichen Meinungsstreit und sachliche Kritik zu unterbinden.

4. Die Versammlung spricht demgemäß die Erwartung aus, daß die den vorstehenden Grundsätzen zuwiderlaufenden Beschränkungen der akademischen Freiheit, wie es zu ihrer Genugtuung jetzt in Marburg geschehen ist, so baldigst auch in Hannover und Charlottenburg aufgehoben werden.

5. Die Versammlung kann nicht umhin, ihrem tiefen Befremden über die Art Ausdruck zu geben, wie einzelne Ministerialkommissare sich zwischen Studentenschaft und akademische Behörde gestellt und auf die Studentenschaft einzuwirken gesucht haben.

6. Mit freudiger Genugtuung begrüßt es die Versammlung, daß Se. Majestät der Deutsche Kaiser, als das erlauchte Haupt der deutschen civitas academica und der mächtigste Beschützer des alten Rechtes, sich als Schirmherrn der akademischen Freiheit bekannt hat. Aus den Kaiserworten, die in akademischen Kreisen freudigsten Widerhall und ehrfurchtsvollsten Dank gefunden haben, schöpft die Versammlung die bestimmte Zuversicht, daß die Behörden das Entgegenkommen gegen die berechtigten Wünsche der Studentenschaft zeigen werden, das allein einen wirklichen Frieden gewährleisten kann."

Hier steht also überhaupt kein Wort mehr von den katholischen Verbindungen; namentlich von der Studentenschaft der Universität Berlin war die Frage der katholischen Korporationen ausdrücklich ausgeschieden worden. Dasselbe war fast auf allen Universitäten, die sich mit der Bewegung befaßten, von Anfang an geschehen. Namentlich in Marburg, wo die studentische Bewegung schon in der ersten Hälfte des Februar den ersten entschiedenen Sieg gegenüber dem Ministerium erfochten hatte. Begonnen hatte der Streit hier mit

einem Aufruf der Marburger Studentenschaft an die übrigen Universitäten, die Technischen Hochschulen in ihrem Kampf zu unterstützen. An den Herrn Kultusminister richtete man zugleich eine telegraphische Anfrage und Beschwerde wegen der Äußerung des Herrn Geheimrats Daude betreffend die akademische Freiheit. Auf das Telegramm hin, das ohne Schuld der Studentenschaft mitten in der Nacht den Herrn Kultusminister störte, erfolgte eine Untersuchung, bei der die Marburger sich deswegen entschuldigten. Zugleich aber versuchte man von seiten des Ministeriums eine sachliche Revokation der Marburger Studentenschaft herbeizuführen: Man gab zwei Marburger Ausschußmitgliedern, die man nach Berlin zitiert hatte, eine für den Marburger Ausschuß bestimmte Erklärung mit, dahingehend, daß der Ausschuß sich „nicht bewußt" gewesen sei, daß er seine Zuständigkeit überschritt, indem er sich mit Umgehung der vorgesetzten akademischen Behörde direkt an den Minister wandte und den übrigen Universitäten wie der Presse Mitteilung von seinem Vorgehen machte. Werde aber, so hieß es in dieser Erklärung weiter, die Auffassung des Ausschusses nicht gut geheißen, so sei es selbstverständlich, daß er in Zukunft bestrebt sein werde, ähnliche Vorkommnisse zu vermeiden. Der Marburger Ausschuß brauchte dies freundliche Schriftstück, das ihn aller Denkarbeit in dieser Angelegenheit in entgegenkommendster Weise überheben wollte, nur zu unterzeichnen, und der Konflikt war zu Ende, und die Marburger Studentenschaft hatte, ohne es recht zu wissen, grundsätzlich anerkannt, daß Studenten nur Schüler seien, für die „selbstverständlich" in allen Dingen die Ansicht der vorgesetzten Behörde maßgebend sein müsse.

Der Marburger Ausschuß hat auf diese Zumutung aber mit folgender Erklärung geantwortet:

„Marburg, am 10 Februar 1905.

Ew. Exzellenz!

Die Marburger Studentenschaft, vertreten durch die bevollmächtigten Mitglieder ihres Ausschusses, hat die Ehre, Ew. Exzellenz in Beantwortung der im Protokoll de dato Berlin, 6. Februar, offengelassenen Fragen gehorsamst folgendes zu unterbreiten.

Die von Ew. Exzellenz vom Ausschuß in der Anlage zu obigem Protokoll gewünschten Erklärungen vermag die Marburger Studentenschaft nicht abzugeben. Die Marburger Studentenschaft weiß sich mit der gesamten deutschen Studentenschaft einig in der Überzeugung, daß es das Recht des freien akademischen Bürgers ist, jederzeit das Ohr der Regierung für berechtigte Beschwerden und Wünsche zu verlangen, eine Auffassung, die auch Ew. Exzellenz Bevollmächtigter, Herr Geh. Rat Dr. Daude, vor versammeltem Ausschuß als richtig anerkannte. Einen für Beamte vorgeschriebenen Instanzenweg für den Verkehr mit der Regierung vermag die Marburger Studentenschaft als auch für den freien akademischen Bürger bestehend, nicht anzuerkennen! Die von Ew. Exzellenz gewünschte Erklärung, daß der Ausschuß in Zukunft einen Instanzenweg innehalten wolle, kann die Studentenschaft daher nicht abgeben, da sie in einem derartigen Verlangen nicht nur einen Eingriff in die akademische Freiheit, sondern auch einen Angriff auf das jedem freien Staatsbürger zustehende Recht des direkten Verkehrs mit der Staatsregierung sieht.

Ebenso betrachtet es die Marburger Studentenschaft als das in der preußischen Staatsverfassung begründete Recht des freien Mannes, seine Meinung frei in der Presse äußern zu dürfen, und vermag daher nicht Ew. Exzellenz in dem Wunsche, die Presse bei der Verhandlung über akademische Fragen auszuschalten, zu willfahren. Desgleichen weiß sich die Marburger Studentenschaft einig mit der gesamten deutschen Studentenschaft in der Meinung, daß die akademischen Bürger, vereinigt in ihren Ausschüssen, das unzweifelhafte Recht haben, untereinander in der Verhandlung allgemein studentischer Fragen zu verkehren, soweit nicht die allgemeinen Staatsgesetze einschränkende Bestimmungen treffen. In dem Bestreben, durch Maßregelung der Ausschüsse den gegenseitigen Verkehr derselben gewaltsam zu unterdrücken, kann die Marburger Studentenschaft nur mit Bedauern eine Beeinträchtigung der althergebrachten akademischen Freiheit erblicken. Das Vorgehen in dieser Richtung berührt die deutsche Studentenschaft umso peinlicher, als man ihr den gegenseitigen Verkehr bisher, sobald es sich um die Besprechung von der Regierung genehmen Fragen handelte, nicht unterbunden hat.

Schließlich vermag die Marburger Studentenschaft zu ihrem Bedauern nicht, Ew. Exzellenz die Erklärung abzugeben, daß mit der Resolution de dato Marburg, 5. Februar, die Protestkundgebung vom 31. Januar als erledigt zu betrachten ist, da die von Ew. Exzellenz als nötige Konsequenz derselben verlangten Erklärungen erneute Versuche sind, die akademische Freiheit zu beeinträchtigen. Ehe nicht die unlöslichen Widersprüche, die jene

Eingabe veranlaßten, in einer die ganze akademische Welt befriedigenden Weise gelöst sind, erhebt die Marburger und mit ihr die ganze deutsche Studentenschaft feierlichst Protest gegen jeden Versuch, die Freiheit des akademischen Bürgers zu vernichten.

Ew. Exzellenz gehorsamste Studentenschaft
der Universität Marburg."

Der Erfolg dieser Kundgebung ohne Hörner und Zähne war ein verblüffender: Am 16. Februar wurde der Konflikt in Marburg mit folgender Erklärung der Studentenschaft beigelegt:

„Die Marburger Studentenschaft ist zu der Ansicht gekommen, daß die zum Bedauern der Marburger Studentenschaft zwischen dem Ministerium und der Marburger Studentenschaft noch obwaltende Spannung auf mehrere Mißverständnisse zurückzuführen ist, welche durch die Mitteilung des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Dr. Elster aufgeklärt erscheinen. Ew. Exzellenz haben der Marburger Studentenschaft einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie sich bei ihrer Mitteilung an Ew. Exzellenz nicht der Vermittelung des Herrn Rektors und des Herrn Kurators der Universität bedient hat. Der Ausschuß glaubt, daß er in seinem Verkehr mit den Behörden nicht verpflichtet ist, einen Instanzweg einzuhalten und in seinem guten Recht zu handeln, wenn er sich direkt an Ew. Exzellenz wendet. Jedoch hat die Marburger Studentenschaft im vorliegenen Falle die von Sr. Magnifizenz dem Herrn Rektor angebotene gütige Vermittelung gern angenommen. Die Marburger Studentenschaft spricht daher die Hoffnung aus, daß Ew. Exzellenz durch diese Erklärung über die gleichzeitige Absendung der Mitteilung an Ew. Exzellenz und an die deutsche Studentenschaft sowie an die Presse befriedigt sein werden. Die Marburger Studentenschaft hat ihrerseits aus dem Munde des offiziellen Vertreters Ew. Exzellenz mit Befriedigung Kenntnis genommen, daß Ew. Exzellenz der Hüter der akademischen Freiheit sein wollen und nicht daran denken, diese in irgend einer Form zu beeinträchtigen. Weiter hat die Marburger Studentenschaft mit Freude die Zusicherung entgegengenommen, daß es ihr nach wie vor freisteht, sich bei Kundgebungen irgend welcher Art an die Presse und damit an die breite Öffentlichkeit zu wenden. Schließlich hat sie mit freudiger Genugtuung vernommen, daß den Ausschüssen der deutschen Universitäten und Hochschulen nicht verwehrt sei, in studentischen Fragen miteinander in Beziehung zu treten. Wenn auch Ew. Exzellenz Bevollmächtigter diese Zusicherung nur persönlich gab, vertraut die Marburger Studentenschaft doch seinem Worte, daß diese Ansicht auch die Ew. Exzellenz ist. Die Marburger

Studentenschaft sieht hiernach ihre Kundgebung vom 31. Januar als erledigt an und spricht Ew. Exzellenz die gehorsamste Bitte aus, auch Ihrerseits sowohl das Telegramm vom 31. Januar als auch das Schreiben vom 10. Februar geneigtest für erledigt ansehen zu wollen. Ew. Exzellenz gehorsamste Studentenschaft der Universität Marburg."

Die Marburger hatten damit auf der ganzen Linie gesiegt. Was man ihnen zuerst verweigern wollte, das wurde ihnen hier bedingungslos zugestanden: freier Verkehr von Ausschuß zu Ausschuß, freier Verkehr mit der Presse, und darüber hinaus direkter Verkehr mit dem Ministerium. Durch diese Zugeständnisse war im Grunde auch die Stellung der Behörden gegenüber der Studentenschaft von Hannover und Charlottenburg schon unhaltbar geworden.

Wir übergehen die einzelnen Irrungen und Wirrungen dieses Kampfes. Nur flüchtig sei erinnert an die Art, wie Herr Althoff im „Rüdesheimer" auf dem Wege von Sekt und Havannas die Studentenschaft zur Nachgiebigkeit zu bewegen suchte; und wie dem Herrn Ministerialdirektor, als er zum Schluß der solennen Kneiperei zu den Studenten meinte: „Wir sind ja vollkommen einig", die klassische Antwort wurde: „Jawohl, Exzellenz, bis auf die wesentlichen Punkte". Wir übergehen die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, in denen die Erörterungen über die akademische Freiheit sich in die tiefsinnige Frage aufzulösen schienen, ob ein Student ein feuriger Renner oder ein alter Droschkengaul sei. Erwähnt sei nur das eigenartige Unglück, das die Regierungsvertreter fortwährend mit ihrer Behauptung hatten, der Friede in Hannover bezw. Charlottenburg sei wiederhergestellt. In Charlottenburg ist es allerdings schon am 22. Februar zum ersten Friedensschluß gekommen. In Hannover aber flammte der Kampf nach der am 18. Februar erfolgten Relegation des Studenten Heile nur viel erbitterter wieder auf. Da hat die Studentenschaft wieder zur alten **ultima ratio studiosorum** gegriffen: zur Drohung mit dem Wegzuge von der Hochschule; und zugleich der modernen Zeitentwickelung entsprechend zu dem sofort durchgeführten und von Studenten so leicht durchzuführenden „Generalstreik". Auch hier ließ dann der

Friedensschluß, nachdem die Relegation gegen Heile von der Ministerialinstanz aufgehoben worden war, nicht mehr lange auf sich warten. Auch hier wurde es für die Studentenschaft ein Sieg auf der ganzen Linie. Und diesen Sieg verdanken die Studentenschaften von Hannover und Charlottenburg einzig und allein der beispiellosen Einmütigkeit, mit der sie geschlossen den akademischen Behörden vom ersten bis zum letzten Tage des Kampfes entgegentraten.

Die Stellung des Kaisers in diesem Streit ist niemals voll aufgeklärt worden. In den ersten Februartagen schien es, als ob die Herren vom Ministerium durch das direkte Eingreifen des Monarchen bewogen worden waren, mildere Saiten gegenüber der Studentenschaft aufzuziehen. Man erzählte sich, daß auf dem Schreibtisch des Herrn Ministerialdirektors Althoff bereits Erlasse ausgearbeitet lagen, die zum strengsten Vorgehen gegen die Studierenden rieten. Dann kam eine Audienz des Kultusministers wie des Ministerialdirektors beim Kaiser. Und dann wurden diese Erlasse nicht ins Land hinausgesandt. Diese Ansicht befestigte sich noch durch das Telegramm des Kaisers, in dem er sich den Hannoverschen Studenten gegenüber für den Schirmherrn der „wahren und richtigverstandenen akademischen Freiheit" erklärte. Im ganzen werden die Dinge auch so liegen, daß der Monarch mehr Verständnis für die Empfindung der akademischen Jugend gezeigt hat, als seine Räte. Allerdings wird der Träger der Krone selten von den Informationen unbeeinflußt bleiben, mit denen seine Ratgeber an ihn herantreten. Und der Kaiser scheint bald nach diesem Telegramm den Studenten nicht mehr ganz so gnädig gesinnt gewesen zu sein. Auf einem Hofball am 1. März hat sich der Monarch jedenfalls energisch dahin ausgesprochen, daß die Disziplin unter den Studierenden aufrecht erhalten werden müsse. Bekannt ist dann das Telegramm, mit dem der Kaiser am 12. März dem Eisenacher Hochschultage das Vertrauen aussprach, daß die Studenten stets bestrebt sein würden, die deutsche Geistesfreiheit auch durch die Achtung vor der Überzeugung Andersdenkender hochzuhalten.

Über die Ansichten des Reichskanzlers in dieser Frage ist nichts Positives bekannt geworden. Die Kreuzzeitung erklärte in einem späteren Stadium des Kampfes, der Kultusminister hätte vom Reichskanzler die Genehmigung zu weit schärferem Vorgehen erhalten können. Ob das den Tatsachen ganz entspricht, mag trotz der bekannten Zentrumspolitik des Kanzlers unentschieden bleiben, zumal ein preußischer Ressortminister einer solchen „Genehmigung" staatsrechtlich nicht bedarf.

* * *

Das erste Stadium der Kämpfe war zu Ende; und die Studentenschaft war in die Ferien gegangen. Noch aber stand die Entscheidung darüber aus, wie man von studentischer Seite den Kampf gegen die katholischen Verbindungen weiter führen wollte. Und die Maßregelungen in Hannover und Charlottenburg hatten dem Ministerium wie der Studentenschaft die Frage nahe gebracht, ob nicht eine Revision der Bestimmungen über studentische Ausschüsse am Platze sei. Herr Ministerialdirektor Althoff hatte in seiner Landtagsrede vom 23. Februar direkt eine solche Revision in Aussicht gestellt und sogar verheißen, daß die Studentenschaft zur Beratung über eine solche Reform mit herangezogen werden solle. Die ersten lokalen Kämpfe waren also beendet.

Noch aber stand das Ministerium mit grundsätzlichen Reformen des Hochschullebens in wenig Vertrauen erweckender Stellung im Hintergrunde; und noch schürte die Zentrumspresse jeden Tag von neuem den Streit, weil die Studentenschaft den Kampf gegen die katholischen Verbindungen grundsätzlich noch nicht aufgeben wollte.

Es soll übrigens nicht bestritten werden, daß der Kampf zwar nicht gegen die katholischen Verbindungen direkt, aber allgemein gegen den Ultramontanismus dauernd den Unterton in der Bewegung abgegeben hat.

Das war auch durchaus erklärlich. Denn in demselben Augenblick, wo durch das Eingreifen des Ministeriums in Hannover und Charlottenburg der Kampf gegen die katholischen Verbindungen zu einem Kampf um die akademische Freiheit

geworden war, wurde es auch klar, daß dieser Kampf nicht mehr loszutrennen sei von der Gegnerschaft gegen die politische Macht des Ultramontanismus in Deutschland. Es hätte garnicht der Drohung bedurft, die ein katholischer Verbindungsstudent gegenüber dem Rektor von Hannover ausgesprochen hatte: daß man in diesem Streite das Zentrum anrufen werde. Man konnte sich ohnehin die plötzliche Schwenkung der Behörden wie die vom Ministerium angeordneten rigorosen Maßnahmen durch Umstände, die in der Sache selber lagen, nicht erklären. Trotz aller amtlichen und halbamtlichen Ableugnungen ist der letzte Grund dieser Haltung des Ministeriums der gewesen: man wollte nicht das Zentrum verstimmen, und darum versuchte man, die Bewegung gegen die katholischen Korporationen „mit Keulen totzuschlagen." An sich war das ja ein sachlich ganz unzweckmäßiges Vorgehen; denn wenn man es bei der einfachen Zurückweisung der studentischen Forderung nach Unterdrückung der katholischen Verbindungen belassen hätte, dann hätte sich der Streit wohl Monate lang auf den einzelnen Hochschulen hingeschleppt; aber die Bewegung wäre schließlich sang- und klang- und erfolglos im Sande verlaufen. Aber das Zentrum begann unruhig zu werden; darum begann man im Ministerium auch unruhig zu werden; darum wollte man ein Ende haben: und darum griff man mit Bärentatzen in eine sachliche Agitation und in Imponderabilien des deutschen Hochschullebens hinein. Daß die Dinge so lagen, das hat die ganze deutsche Studentenschaft empfunden. Und darum ist die Bewegung um die akademische Freiheit indirekt zugleich auch ein Kampf gegen den politischen und geistigen Ultramontanismus gewesen.

Auf dem Studententage zu Eisenach, wo bereits Vertreter der meisten deutschen Hochschulen zusammengeströmt waren, kam es dann zu einer Einigung über die taktische Fortführung des Kampfes. Die Forderung der zuerst in die Bewegung eingetretenen Hochschulen nach Auflösung der katholischen Korporationen hätte eine große Mehrheit gegen sich gehabt: man einigte sich dahin, daß die nichtultramontane Studentenschaft sich unter sich zusammenschließen solle, um

so dem geschlossenen Gewicht der katholischen Korporationen das Gegengewicht eines geeinigten antiultramontanen deutschen Studententums entgegenzustellen; und um die Absonderung der katholischen Korporationen mit einer Absonderung der gesamten übrigen Studentenschaft zu beantworten, in der Hoffnung, daß dadurch vielleicht viele katholische Kommilitonen sich doch abhalten lassen würden, in das einsame Lager der ultramontanen Verbindungen einzutreten.

Allerdings wurde in Eisenach die Auflösung der katholischen Korporationen noch für „erwünscht" erklärt; und man hoffte anscheinend auf einer Reihe von Hochschulen, die katholischen Verbindungen aus den studentischen Gesamtausschüssen herausdrängen zu können.

Diese Beschlüsse von Eisenach haben offenbar das Ministerium veranlaßt, schon am 16. März einen vertraulichen Erlaß an sämtliche Hochschulen zu senden, in welchem angeordnet wurde, daß der Erlaß von neuen und jede Abänderung von bestehenden Ausschußsatzungen von der ministeriellen Genehmigung abhängig sein solle. Ganz offenbar wollte man verhüten, daß vor einer allgemeinen Neuordnung der studentischen Ausschußverhältnisse auf einzelnen Hochschulen der Ausschluß der katholischen Verbindungen aus den Ausschüssen durchgeführt würde. Durch diesen Erlaß verschoben sich aber die Kampflinien: Jetzt merkten auch die akademischen Behörden, daß ihre Selbstverwaltungsrechte nicht gegen ministerielle Eingriffe gesichert seien.

Schon am 10. März war in Halle eine private Konferenz preußischer Hochschulrektoren zusammengetreten, die, offenbar im Hinblick auf die ministerielle Ankündigung in der Landtagssitzung vom 23. Februar, beschlossen hatte, in einer Eingabe gegen die beabsichtigte allgemeine Neuregelung der studentischen Ausschüsse zu protestieren. Die Knospen dieser Beratung sollten allerdings erst im Mai springen, und auch da noch nicht ganz freiwillig. Der Erlaß des Ministeriums vom 16. März hat dann aber die Professorenschaften der einzelnen Hochschulen bestimmt, gegen die Absichten des Ministeriums Front zu machen. Zuerst war es Göttingen, das in einer

Eingabe vom 7. April vorstellig wurde. Der Wortlaut dieser Eingabe, die für alle Zeit ein wichtiges Dokument deutscher Geisteskultur bleiben wird, war folgender:

„Euere Exzellenz

haben durch hohen Erlaß vom 16. März d. J. verfügt, daß bis auf weiteres die Bildung von neuen Studentenausschüssen sowie der Erlaß von neuen und alle Abänderungen von bestehenden Ausschußsatzungen von Eurer Exzellenz Genehmigung abhängig sein sollen.

Wenn wir uns gestatten, gegen den Inhalt dieses Erlasses in Ehrerbietung vorstellig zu werden und Eure Exzellenz hiermit zu bitten, die ohnedies nur bis auf weiteres ergangene Verfügung alsbald wieder aufzuheben, so geschieht es aus gewichtigen Gründen. Denn wollten wir lediglich unser Interesse als verantwortliche Behörde ins Auge fassen, so könnten wir diese Neuerung mit Freuden begrüßen; es wäre sicher für uns bequemer, alle Verantwortlichkeit für die Neubegründung studentischer Ausschüsse und für den Inhalt der Ausschußstatuten auf die vorgesetzte Behörde abzuwälzen, als selber gegenüber der Staatsregierung, gegenüber der Studentenschaft und gegenüber der Öffentlichkeit die Verantwortlichkeit dafür zu tragen. Aber hier kann es sich nicht um solche untergeordneten Erwägungen handeln, hier kommen andere und wichtigere Interessen in Betracht.

Zunächst müssen wir es aussprechen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt als nicht wohl geeignet für die Einführung irgend einer Neuerung auf dem fraglichen Gebiete erscheint, und in der Tat hat der hohe Erlaß in den Kreisen der Studentenschaft sehr verbitternd gewirkt. Es wird Euer Exzellenz nicht unbekannt geblieben sein, und wir fühlen uns verpflichtet, freimütig darauf hinzuweisen, daß die Studentenschaft gegenwärtig von einem tiefen Mißtrauen gegen das hohe Unterrichtsministerium erfüllt ist. Es steht uns nicht zu, an den auf andern Universitäten und Hochschulen stattgefundenen Ereignissen Kritik zu üben, aber leider läßt sich nicht verkennen, daß die Studenten seitdem in allem, was von der Ministerialinstanz ausgeht, eine beabsichtigte Schmälerung ihrer Rechte und eine willkürliche Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit erblicken. Wir hoffen zuversichtlich, daß diese Anschauung nach einiger Zeit verschwinden wird, aber im gegenwärtigen Zeitpunkt ist mit ihr zu rechnen. Denn während bis vor kurzem der Grundzug des studentischen Lebens in Deutschland durchaus gesund war, hat sich seit den bekannten letzten Ereignissen eine bisher ganz unbekannte Neigung zur Agitation bemerklich gemacht, und es liegt die Gefahr nahe, daß unsere Studenten, ähnlich wie die Studenten gewisser anderer Länder, mehr und mehr an einer sensationellen Betätigung in der

Öffentlichkeit Geschmack finden und endlich gar tief in das politische Fahrwasser hineingeraten könnten. Um das zu verhüten, scheint uns vor allem erforderlich, daß der Agitation jetzt kein neuer Zündstoff geboten wird.

Aber auch für die Zukunft können wir nur den dringenden Wunsch aussprechen, das bisherige vertrauensvolle Verhältnis zwischen der akademischen Behörde und der Studentenschaft unangetastet zu lassen. Es könnte ja scheinen, als ob dieses Verhältnis durch den hohen Erlaß vom 16. März nicht berührt werde, als ob der Unterschied gegen den früheren Zustand eben lediglich darin bestehe, daß die akademische Behörde, bevor sie einen Ausschuß anerkennt oder eine Statutenänderung genehmigt, erst Euer Exzellenz Zustimmung einzuholen hat, daß also diese Neuerung lediglich ein Internum der beiden Instanzen sei. Aber der Studentenschaft erscheint dies nicht mit Unrecht als ein fundamentaler Unterschied gegenüber ihrer bisherigen Rechtsstellung und man hört daher jetzt schon aus ihrem Kreise das Wort, daß sie ihre Ausschüsse ja auch ohne jede Genehmigung einer Behörde bilden könnte. In der Tat ist nach dem Vorausgegangenen diese Stimmung erklärlich. Denn die Studentenschaft einer Universität weiß, daß die akademische Behörde ihre besonderen Wünsche, Gewohnheiten und Interessen kennt; mit ihr fühlt sie sich durch eine jahrhundertlange Tradition als „universitas“ im alten Sinne des Wortes verbunden, mit ihr steht sie auf jenem Fuße heiterer Vertraulichkeit, der den deutschen Universitäten von jeher ihren eigentümlichen Charakter gegeben und der es verhindert hat, daß durch politische und konfessionelle Ausschreitungen ernsterer Art das deutsche Universitätsleben vergiftet wurde. Auf diesem Gebiete jedenfalls sind wir Professoren nicht die als unpraktisch verschrieenen Theoretiker, sondern recht eigentlich die „Praktiker“, und so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß Eure Exzellenz uns wie bisher die entscheidende Stimme belassen werden.

Dazu kommt noch ein weiteres. Eure Exzellenz sind kraft Ihrer Stellung genötigt, bei Ihren Entscheidungen auf Momente hochpolitischer Natur Rücksicht zu nehmen, die außerhalb der Interessensphäre der Universitäten gelegen sind. Auch dafür haben die Studenten, und gerade die besten unter ihnen, ein feines und sicheres Gefühl. Sie wünschen mit uns Professoren, und haben dies offen ausgesprochen, daß wenigstens in bezug auf ihr studentisches Leben derartige Erwägungen den Universitäten ferngehalten werden; dies ist möglich, wenn das bisherige Selbstbestimmungsrecht den Universitäten erhalten bleibt und damit ihr sittliches Verantwortlichkeitsgefühl auch außerhalb der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Denn so

notwendig auch uns eine Oberaufsicht des Staates über die Universitäten erscheint, um den Gefahren einer zu weit gehenden Pflege korporativer Interessen vorzubeugen, so wesentlich erscheint es andererseits für den Flor unserer Universitäten, daß ihnen die historisch bewährten Reste ihrer alten Selbstverwaltung nicht verkümmert werden. Wenn in wichtigen Augenblicken nationalen Lebens entscheidende Impulse von den deutschen Universitäten ausgegangen sind, so war dies möglich, weil sie — trotz ihrer Eingliederung in den großen staatlichen Organismus — nicht bloße Unterrichtsanstalten und abhängige Behörden geworden, sondern wirkliche Korporationen geblieben sind mit einem kräftigen Gemeingefühl und mit einer gewissen Autonomie, wie sie zur Erfüllung ihrer ethischen Aufgaben unentbehrlich ist."

Sehr weise mögen die Gesichter der Herren vom Ministerium nicht ausgesehen haben, als sie in diesen Spiegel ihrer Taten und ihrer Schuld hineinsehen mußten. Die Göttinger Eingabe wurde am 16. April von der „Deutschen Zeitung" veröffentlicht. Und alsbald flog dieser Zeitung eine Rektoreneingabe nach der andern auf den Redaktionstisch. Von besonderer Bedeutung war noch die Eingabe der Universität Marburg, in der folgende rechtlichen Einwendungen gegen das Vorgehen des Ministeriums erhoben wurden:

„Schließlich können wir nicht unterlassen, gegen Euer Exzellenz Erlaß nach Ehrerbietung ein rechtliches Bedenken geltend zu machen. Die Rechtsverhältnisse der Studierenden sind durch Gesetz vom 29. März 1879 geregelt. Nach § 3 dieses Gesetzes ist der Unterrichtsminister befugt, Anordnungen über die akademische Disziplin und deren Handhabung nach Anhörung des Senats der betreffenden Universität zu erlassen. Der Begriff der akademischen Disziplin ist dabei bislang stets im weitesten Rahmen verstanden worden. Der Herr Unterrichtsminister hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das angeführte Gesetz und nach Anhörung der Senate unter dem 1. Oktober 1879 Vorschriften für die Studierenden erlassen, welche die Stellung der Studierenden nach allen Richtungen regeln. Danach unterstehen auch namentlich die studentischen Vereinigungen den Universitätsbehörden; eine Mitwirkung der Zentralinstanz bei der Bildung von Vereinen oder die Genehmigung von Aenderungen der Satzungen von studentischen Vereinigungen ist nicht vorgesehen. Der Studentenausschuß in Marburg ist nun von seiner Begründung an stets nach den Vorschriften über studentische Vereinigungen behandelt worden. Euer Exzellenz Vertreter Herr Geheimer Ober-

regierungsrat Dr. Elster stellte sich bei seiner letzten Anwesenheit in Marburg am 13. Februar d. Js. in Übereinstimmung mit den Universitätsbehörden durchaus auf diesen Standpunkt und erklärte dem Rektor und den Mitgliedern der Universitäts-Deputation ausdrücklich, daß nach der Auffassung des Ministeriums die Handhabung der Disziplin gegenüber dem Studentenausschuß lediglich und allein Sache der akademischen Behörden sei. Legt man diese vom hohen Ministerium bis dahin anerkannte Rechtsauffassung zu Grunde, so würde die Genehmigung der Satzungen des Studentenausschusses und von Änderungen dieser Satzungen unter das Gesetz vom 29. März 1879 fallen und die Anhörung des Senats erforderlich sein. Wir bitten auch aus diesem Grunde, von einer Durchführung des Erlasses Abstand nehmen zu wollen."

Das Ministerium suchte diesen Protesten offenbar die Spitze abzubrechen, indem es bald nach Veröffentlichung der Göttinger Eingabe erklären ließ, der Erlaß vom 16. März sei nur als ganz vorübergehende Maßregel gedacht worden, um den status quo nicht vor einer demnächst zu berufenden Hochschulkonferenz verändern zu lassen. Und am 27. April wurde dann diese Rektorenkonferenz offiziell auf den 12. Mai nach Berlin einberufen und halbamtlich angekündigt, daß namentlich die Frage der Studentenausschüsse dieser Konferenz zur Begutachtung unterbreitet werden solle. Auch verwahrte sich diese halbamtliche Erklärung noch ausdrücklich gegen die Behauptung, daß die neuen Ausschußsatzungen bereits im Ministerium fertiggestellt seien.

Inzwischen aber gingen die Hochschulproteste weiter. Am 8. Mai wurden auch die Beschlüsse der Hallenser Rektorenkonferenz vom 10. April in der „Deutschen Zeitung" veröffentlicht. Und da stellte sich heraus, daß dieser Protest überhaupt noch nicht dem Ministerium zugestellt worden war! Erst nach der Veröffentlichung durch die Presse wurde diese Rektoreneingabe dann auch dem Ministerium zugesandt. Ihre Hauptforderungen sind folgende:

1. Verhandlungen mit der Studentenschaft prinzipiell nur durch die akademischen Behörden führen zu lassen und erst bei deren vollständigem Versagen einen Eingriff durch andere Beamte anzuordnen;

2. die Studentenausschüsse keiner generellen Re-

gelung zu unterziehen, sondern den einzelnen Universitäten die bisherige Freiheit der Ausgestaltung zu belassen, im besonderen auch eine prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Ausschüsse nicht vorzuschreiben.

Die Begründung dieser Forderungen bewegt sich in ähnlichen Gedankengängen wie die Göttinger Eingabe.

Am 11. Mai sind dann, noch vor der Konferenz der Universitätsrektoren, die sich bis zum 16. Mai hinauszögerte, in Weimar zum zweiten Mal die Vertreter der deutschen Studentenschaft zusammengekommen. Auf dieser Tagung präludierten die Studenten der Rektorenkonferenz mit folgender Resolution, die ganz im Sinne der verschiedenen Hochschuleingaben gehalten war:

„Der Verbandstag deutscher Hochschulen hat die feste Zuversicht, daß die Rektoren der deutschen Hochschulen auf ihrer demnächst stattfindenden Rektoren-Konferenz zu Berlin das altüberlieferte Recht der Studentenschaft, ihre Angelegenheiten im Rahmen der akademischen Gesetze selbst zu ordnen und zu diesem Zwecke sowohl innerhalb der eigenen Hochschule als auch von Hochschule zu Hochschule in ungehinderten Verkehr zu treten, geschlossen verteidigen werden. Er erblickt in der Absicht des Kultusministeriums, für alle Hochschulen einheitliche Normen zu schaffen, sowohl einen Eingriff in ihre überlieferten Rechte, als auch eine Verkennung der historischen Entwickelung unseres deutschen Studentenlebens, die auf jeder Hochschule zu eigenartigen, von denen der anderen abweichenden Formen und Gebräuchen geführt hat. Eine Uniformierung dieser Gebräuche würde die reiche Individualität der deutschen Hochschulen, die ihnen ihr eigenartiges, von der ganzen Welt bewundertes Gepräge gibt, vernichten. Erkannt und gewürdigt werden kann diese Eigenart jeder Hochschule nur von ihren Professoren, die mit ihr und ihren Überlieferungen verwachsen sind und mit den Studenten das untrennbare Ganze der universitas litterarum bilden. Zu ihnen haben wir das Vertrauen, daß sie im Geiste der Überlieferungen, nicht nach schematischen Begriffen auf uns einwirken werden. Wir bitten, an den altbewährten Formen, nach denen jede Hochschule frei und selbständig ihre Gestaltung bestimmen durfte, nicht rütteln zu wollen."

In der Frage der katholischen Verbindungen wählte man noch eine etwas mildere Tonart als in Eisenach. Man stellte fest, daß die Studentenschaft des Hochschultags nie beabsichtigt habe, die Auflösung der katholischen Korporationen zu verlangen, und begründete seinen Entschluß, „die andersdenkende Studentenschaft im Gegensatz zu den konfessionell abgesonderten

Kommilitonen zusammenzuschließen", mit folgenden grundsätzlichen Darlegungen:

„1. Die Studienjahre sind für den Studenten eine Zeit der Entwicklung, in der er sich vorbereiten soll, insbesondere für die Ausübung seines späteren Berufes im Dienste des Vaterlandes. Diese Vorbereitungen umfassen: den Erwerb des für seinen späteren Beruf notwendigen Wissens; die Ausbildung des Charakters, d. h. das Streben, sich durch Selbsterziehung zu einer geistig wie sittlich freien Persönlichkeit zu entwickeln. Dies ist nur möglich, wenn der Student die ihm von der Hochschule gebotene Gelegenheit benutzt, in Berührung mit Kommilitonen der verschiedensten Anschauungen und Kreise zu treten und im unbefangenen Verkehr mit ihnen die eigenen Anschauungen zu bilden und zu entwickeln.

2. Aus dem Bewußtsein, ein Lernender zu sein, und aus dem Prinzip der Selbsterziehung folgt für den Studenten die Pflicht, jede Absonderung nach parteipolitischen oder konfessionellen Gesichtspunkten selbst zu vermeiden und ihr gegebenenfalls bei seinen Kommilitonen entgegenzutreten.

3. Die wirksame Betätigung des Prinzips der Selbsterziehung wird dem Studenten gewährleistet durch die akademische Freiheit. Diese schließt vor allem in sich I. die Lernfreiheit, II. die Freiheit, sich zu Vereinigungen zum Zwecke der Selbsterziehung zusammenzuschließen und allgemeine studentische Angelegenheiten sowohl innerhalb der eigenen Hochschule, als auch zwischen verschiedenen Hochschulen frei zu besprechen. Die akademische Freiheit, die der Student genießt, legt ihm auch die Pflicht auf, sie nicht zu mißbrauchen. Mißbrauch der Freiheit aber ist es, wenn man die oben ausgesprochenen Pflichten des Studenten verletzt und sich insbesondere zu geschlossenen Korporationen rein politischer oder konfessioneller Natur von der übrigen Studentenschaft absondert.

4. Außer diesen Rechten genießt der Student noch besondere Vorteile infolge des Ansehens, das die deutsche Studentenschaft durch ihre geschichtliche Entwickelung erworben hat. Die Studentenschaft hat die Pflicht, diese Stellung zu wahren und zu festigen; sie muß dabei darüber wachen, daß ihr Ansehen und ihre Traditionen nicht durch einzelne Studenten oder Gruppen von Studenten gefährdet werden."

Für die Gesamtorganisation der nichtultramontanen Studentenschaft schließlich wurden von der Tagung, auf der wieder eine für deutsche Studenten beispiellose Einigkeit geherrscht hatte, folgende Satzungen aufgestellt:

§ 1. Der Verband bezweckt die Einigung der deutschen Studentenschaft sowie die Vertretung und Förderung der allge-

meinen studentischen wie nationalen Interessen, soweit letztere sich mit dem Wirkungskreis deutscher Studenten berühren. Von jeder aktiven Politik hält sich der Verband fern.

§ 2.. Mitglied des Verbandes kann jeder Student einer reichsdeutschen Universität, Technischen Hochschule oder Bergakademie werden, wo nur eine vom Verband deutscher Hochschulen anerkannte Organisation besteht.

Jede Hochschule hat das Recht, die Form dieser Vertretung so zu wählen, wie sie der bei ihr bestehenden historischen Entwickelung und Gründen der Zweckmäßigkeit entspricht.

Der Verbandstag deutscher Hochschulen soll alle zwei Jahre am 21. Juni, der Sonnenwende, zur Bismarckfeier, bei der die Höhenfeuer abgebrannt werden, stattfinden. Der Vorstand besteht aus einem Vorort (zurzeit Bonn), aus einem stellvertretenden Vorort (zurzeit Stuttgart) und aus einem aus vier Mitgliedern bestehenden Beirat.

Die entsprechenden Beschlüsse der Eisenacher Tagung waren noch ein klein wenig weiter gegangen; man hatte damals ausdrücklich das Recht „studentisch-freundschaftlicher Beziehungen zu nicht reichsdeutschen Hochschulen des deutschen Sprachgebiets“ betont und das Anrecht auf Studentenversammlungen „in allen studentischen und nationalen Fragen“ gefordert. Korrekter aber waren jedenfalls die Beschlüsse von Weimar; und auch bei ihnen kann die studentische Bewegungsfreiheit bestehen.

Das Ergebnis der Rektorenkonferenz fiel aus, wie man es nach den vorhergegangenen Entschließungen gegen die ursprünglichen Absichten des Ministeriums erwarten konnte: Es wurde einfach der status quo aufrecht erhalten; alle ministeriellen „Reform“-Absichten fielen ins Wasser. Bekannt gegeben wurden die Beschlüsse in folgender Mitteilung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ über die Ansprache, mit der der Herr Kultusminister die Konferenz geschlossen hatte:

„Meine Herren! Ich habe aus den Verhandlungen unsrer Konferenz die vertrauensvolle Zuversicht gewonnen, daß es den akademischen Behörden gelingen wird, in der Angelegenheit der Studenten-Ausschüsse auch ohne allgemeine Festsetzungen die Ordnung und den Frieden aufrechtzuerhalten und insbesondere die konfessionellen Verbindungen und Vereine gegen jede Beeinträchtigung ihrer vollen Gleichberechtigung zu schützen, sowie auch die Ansprüche der nichtinkorporierten Studierenden zur gebührenden Geltung zu bringen. In der Vor-

ausſetzung, daß ſich dieſe Erwartung erfüllen wird, will ich, um den Wünſchen der Rektoren möglichſt entgegenzukommen, von einer Ergänzung der Statuten in der bezeichneten Richtung abſehen. Hiermit kommt denn auch der vielfach mißverſtandene Erlaß vom 16. März d. J., der nur darauf berechnet war, präjudizierliche Maßnahmen zu verhindern, von ſelbſt in Wegfall."

* * *

Was iſt nun das Ergebnis dieſer ganzen letzten Kämpfe geweſen?

Man könnte vielleicht verſucht ſein, zu ſagen, daß überhaupt nichts bei ihnen herausgekommen ſei. Dieſe Auffaſſung wäre aber durchaus unrichtig. Gewiß beſteht die akademiſche Disziplin formell in der alten Weiſe fort; aber die Hochſchulbehörden ſind durch die Tatſache, daß ſie alle Maßregelungen der ſtudentiſchen Ausſchüſſe wie einzelner Studierender ſchließlich wieder zurücknehmen mußten, doch wohl dahin belehrt worden, daß der früher oft beliebten rein willkürlichen Anwendung der Disziplinarvorſchriften durch die Macht der tatſächlichen Verhältniſſe in Wirklichkeit ſehr enge Grenzen gezogen ſind. Die Solidarität und das Ehrgefühl der Studentenſchaft hatte ſich als ſtärker erwieſen, als die formell unbegrenzte Disziplinargewalt. Man denke nur an den früher erwähnten Fall, wo ein ſtudentiſches Direktorium, das mit keiner Silbe auch nur den Schatten einer Beleidigung gegen den Rektor ausgeſprochen hatte, zu acht Tagen Karzer verurteilt wurde, und vergleiche damit die Tonart, in welcher die Studenten bei den letzten Kämpfen den Behörden gegenübergetreten ſind, ohne daß man ſie ſchließlich zu maßregeln wagte. Schon das iſt ein großer Gewinn für die Studentenſchaft; hoffentlich nicht in ſeiner Einwirkung auf die normale Tonart des Verkehrs zwiſchen Behörden und Studenten, aber inſofern, als die Behörden ſich gewöhnt haben werden, nun wenigſtens ſachliche Kritik und unter Umſtänden auch eine entſchiedene Meinungsäußerung von ſtudentiſcher Seite zu vertragen. Wer den Kampf als ergebnislos anſieht, vergißt vor allem auch ganz, was das Miniſterium in ſeinen Anfangsſtadien verſucht hatte. Zwar hat Herr Althoff in der Landtagsſitzung vom

23. Februar mit genialer Gelassenheit erklärt: „Garnichts ist passiert, auch nicht im entferntesten, wodurch die akademische Freiheit bedroht werden könnte.“ Aber damit vergleiche man die einfachen Tatsachen: Die Ausschüsse in Hannover und Charlottenburg hatte man aufgelöst, nur weil sie nicht auf höheres Kommando eine sachlich betriebene Agitation einstellen wollten. Man hatte aber auch, was der Vergessenheit entrissen zu werden verdient, bereits neue Ausschußsatzungen in petto gehabt. Darin waren den studentischen Ausschüssen folgende hohen Aufgaben zugedacht: sie sollten nicht mehr, wie es bisher in ihren Satzungen geheißen hatte, befugt sein, „die Interessen der Studentenschaft zu vertreten“; sondern sie sollten „den Verkehr zwischen den akademischen Behörden und der Studentenschaft vermitteln,“ bei der Veranstaltung von Fackelzügen und sonstigen Festlichkeiten „in Funktion treten“ und schließlich das Recht haben, Petitionen der Studentenschaft den hohen Behörden gehorsamst zu unterbreiten. Das waren die ursprünglichen ministeriellen „Reform“-Absichten in bezug auf die studentischen Ausschüsse gewesen! Daß dem gegenüber schon die Erhaltung des bestehenden Zustandes ein Gewinn für die akademische Freiheit war, bedarf wohl keines näheren Nachweises. Ferner hatte man doch auch den Studierenden verbieten wollen, von Hochschule zu Hochschule, mit der Presse und selbst auch nur direkt mit dem Ministerium zu verkehren. Und diese Verbote, die man den Marburgern mit so großer Plumpheit und so kleinem Erfolge mundgerecht zu machen gesucht hatte, hat man glatt zurücknehmen müssen.

Das eine ist der große tatsächliche Erfolg dieser Kämpfe für die Studentenschaft: Bisher hatte man wenigstens immer wieder versucht, die Studenten als Untergebene zu behandeln, die schließlich, wenn es hart auf hart kam, zu gehorchen hatten; im Laufe dieser Kämpfe hat man sich gewöhnt, in ihnen freie, unabhängige und ehrliebende Leute zu sehen, denen man in gewisser Weise als Gleichberechtigten gegenübertreten mußte. Das ist weniger ein formeller als ein moralischer Erfolg der Studenten, aber ein moralischer Erfolg von ganz außerordentlicher Tragweite. Er bedeutet, wenn die Studenten-

schaft die Früchte dieses Kampfes festzuhalten weiß, die endgiltige Emanzipation der Studierenden von einer halben Schülerstellung. Schon deshalb, weil den Behörden durch den Verlauf dieser Kämpfe und ihre wenig rühmlichen Niederlagen die Lust zu künftigen Willkürakten gegen die Studentenschaft stark verleidet sein wird.

Zu bedauern bleibt allerdings, daß es nicht gelungen ist, eine formelle Erweiterung der studentischen Bewegungsfreiheit namentlich in ihren gemeinschaftlichen Organisationen zu erkämpfen. Auch muß man sich klar machen, daß die akademischen Behörden und die Studenten in diesen Kämpfen zwar Schulter an Schulter gegen das Ministerium gestanden haben, daß aber die Ziele der Professoren und der Studenten dabei doch nicht völlig die gleichen gewesen sind. In der Eingabe der Hallenser Rektorenkonferenz war gegen die Absicht des Ministeriums, Normalsatzungen für die studentischen Ausschüsse zu schaffen und dabei die Kompetenzen derselben fester zu umschreiben, folgendes ausgeführt worden:

„Auch von einer genauen Abgrenzung der Kompetenz der Ausschüsse können wir uns einen günstigen Erfolg nicht versprechen. Eine solche Abgrenzung in befriedigender Weise vorzunehmen, ist schwierig; sie gibt zu stets neuen Konflikten zwischen Rektor und Ausschuß Anlaß, untergräbt damit das Vertrauensverhältnis, in welchem beide zu einander stehen sollen, und führt statt zum Frieden zu einer andauernden Spannung zwischen Studentenschaft und Lehrkörper. Alles Verbotene reizt, zumal für die Jugend ist jede Überschreitung einer formell gezogenen Schranke bekanntlich ein Hochgenuß; man führe sie daher nicht in diese Versuchung, sondern überlasse es dem Takte des Rektors, je nach Lage der Umstände die Zügel locker zu lassen oder fester anzuziehen. Die Politik „von Fall zu Fall" ist hier wirklich die allein berechtigte."

Nun braucht man nicht einfach zu sagen, daß die Studenten sich für diese etwas väterliche Auffassung der Rektorengewalt „bedanken" sollten; die Studentenschaft soll gewissermaßen eine „unverantwortliche" geistige Gemeinschaft sein; es fragt sich, ob man ihr so ganz unbedenklich Kundgebungen wie die Protestresolutionen gegen Chamberlain oder Sympathiekundgebungen für die Deutsch-Österreicher gestatten könnte,

wenn sie etwa in Verbänden mit fest umschriebener Kompetenz amtlich organisiert wären. Trotzdem aber ist es doch auch gerade die Befreiung von der akademisch-behördlichen „Zügel-" politik, um die es in diesen Kämpfen auch gegangen ist.

So mögen die Erfolge des letzten Semesters eine gute Vorbedeutung für den Kampf sein, in dem die deutsche Studentenschaft auch die formelle Sicherung und Erweiterung ihrer Bewegungsfreiheit erfechten wird, die früher oder später kommen muß, weil sie der ganzen Entwickelung des modernen Staats- und Gesellschaftswesens entspricht.

Diesen Erfolgen auf dem Gebiete der akademischen Freiheit steht der Erfolg dieser Bewegung für die Einigung der deutschen Studentenschaft ebenbürtig zur Seite. Seit dem Tage des ersten burschenschaftlichen Wartburgfestes sind nie wieder so einheitliche Kundgebungen und Beschlüsse auf rein studentischem Gebiet gefaßt worden wie in Eisenach und Weimar. Die organisatorische Einigung der Studentenschaft wird ja freilich zunächst auf keinen Fall die katholischen Korporationen mit einschließen. Aber die Einigung der nicht ultramontanen Studentenschaft wird doch schon in hohem Grade dazu beitragen, die alte studentische Zerrissenheit und den unheilvollen Kampf um Fragen, die schließlich dem Studenten in zweiter Linie stehen sollten, einzuschränken und das studentische Solidaritätsgefühl, das die Studentenschaft unüberwindlich macht, immer weiter zu stärken und zu festigen.

Weitere Wünsche für die akademische Freiheit.

Die Erweiterung und der Ausbau der studentischen Freiheiten muß das fortwährende Ziel der neuen allgemein studentischen Organisation sein.

Auszuschalten ist dabei die akademische Lernfreiheit. Sie ist in einem Maße gefestigt, daß Rückschläge nicht zu befürchten sind.

Wenig Sorge braucht auch der Studentenschaft die Freiheit der persönlichen Lebensführung zu machen. Hier handelt es sich mehr um einen Schönheitsfehler der akademischen Disziplin. Denn alle die väterlichen Gesetze, die noch bestehen,

sind ja in Wirklichkeit Rudimente vergangener Zeiten, die das Papier gelassen erträgt, die aber für das wirkliche Leben keine Bedeutung mehr haben. Um des Dekorums willen würde man allerdings gut tun, die Aufgaben der akademischen Behörden auf diesem Gebiete dahin einzuschränken, daß die akademische Disziplin sich richten soll auf die Wahrung der studentischen Standesehre und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Bereiche der Hochschulen. Dabei wird in dem ersten Punkt die Studentenschaft, wie es jetzt schon geschieht, das Nötige und jedenfalls das Beste allein tun, nur könnte eine Oberaufsicht der akademischen Behörden bestehen bleiben.

Anders steht es mit der Bewegungsfreiheit des Studenten als Staatsbürger. Hier sind zwei Gebiete zu scheiden, die Besorgung rein studentischer Angelegenheiten und die Befassung mit nationalen und politischen Fragen. Hinsichtlich der studentischen Angelegenheiten wird ein Streit auch kaum noch nötig sein. Materiell wenigstens gesteht man schon jetzt der Studentenschaft grundsätzlich das Recht zu, ihre eigenen Angelegenheiten zu beraten und zum Teil auch zu verwalten. Immerhin wird es erwünscht sein, in aller Schärfe den Grundsatz aufzustellen, daß die Studenten in ihren Versammlungen und Ausschüssen volle Freiheit der Befassung mit allen Fragen haben, die die studentischen Interessen und das akademische Leben unmittelbar berühren. Das Erfordernis hierbei ist, daß das studentische Vereins- und Versammlungsrecht wenigstens in dieser Hinsicht durchaus von der Willkür der akademischen Disziplin befreit wird. Daß Ausschreitungen, die etwa auf diesem Gebiete vorkommen, von den Behörden verfolgt werden können, ist selbstverständlich.

Die größten Schwierigkeiten bringt erst die Frage, wie weit die Studentenschaft sich mit nationalen und politischen Angelegenheiten befassen soll und darf. In nationaler Hinsicht bietet das studentische Leben ein weites und freies Feld zur Betätigung. Hier soll es nicht nur für den jungen akademischen Bürger gelten, sich theoretisch mit den allgemeinen Fragen seines Volkstums und des staatlichen Lebens zu befassen. „Die deutsche Wissenschaft ist eine von Wien bis

Amsterdam"; dies Wort des Fürsten Bismarck soll Geltung haben auch für die praktische Betätigung der akademischen Welt. Ihre Aufgabe kann es in erster Linie sein, das Gemeinschaftsgefühl des gesamten Deutschtums auf der Erde rege zu halten und zu stärken. Und wenn einmal Kundgebungen aus der akademischen Welt selbst ins Ausland gehen, so kann das auf diesem Gebiete garnichts schaden. Es war nur recht und billig, daß in den Badeni-Tagen und daß später gegenüber den Skandalen in Prag und Innsbruck die deutsche Studentenschaft gezeigt hat, daß es für das deutsche Nationalgefühl keine Landesgrenzen gibt. Es war auch nur recht und billig, wenn die deutsche Studentenschaft Chamberlains beleidigende Kritik unseres Volksheeres zurückwies, oder wenn sie dem alten Präsidenten Krüger die Huldigung darbrachte, die das amtliche Deutschland aus politischen Rücksichten sich versagte. Dies Gebiet läßt sich nicht klassifizieren. Es wird aber immer eine Reihe von Fragen geben, wo es gut ist, wenn unverantwortliche Körperschaften den nationalen Empfindungen Ausdruck verleihen, ebenso wie der Unverantwortliche auf vielen Gebieten praktische nationale Arbeit leisten kann, wo der amtlich Gebundene andere Rücksichten walten lassen muß. Und jedenfalls wird es bei dem Stande des deutschen Nationalgefühls gewiß nichts schaden, wenn sich wenigstens in der akademischen Jugend ein Nationalstolz und ein nationales Gemeinschaftsgefühl herausbilden, wie sie der Weltstellung eines Volkes entsprechen, das nur zu lange den bescheidenen Hauslehrer gegenüber dem Kavalierstolz der anderen Weltvölker gespielt hat.

Wie steht es aber um rein politische Fragen? Hier wird es sich zunächst darum handeln, festzustellen, wie weit die Beschäftigung mit ihnen für den Studenten erwünscht ist. Dabei kann es keine Frage sein, daß die theoretische Befassung mit politischen Dingen für den Studenten heutzutage nicht nur ein Recht, sondern eine dringende sittliche Pflicht ist. Das Recht könnte er ja schon daraus herleiten, daß die alten patriarchalischen Untertanenbegriffe in unserer modernen Zeit allenthalben verschwunden sind. Das allgemeine Wahlrecht

und die Emanzipation des vierten Standes haben hier eine Revolutionierung unserer gesamten Begriffe und Anschauungen hervorgebracht. Der jüngste und letzte Arbeiter nimmt heute in Anspruch, sich nicht nur um seine eigenen Angelegenheiten zu kümmern, sondern auch in jeder ihm möglichen Weise das öffentliche Leben in seinem Interesse zu beeinflussen. Viele Arbeiter leisten in dem Alter, in welchem wenigstens der größere Teil der Studentenschaft bereits steht, schon erhebliche praktische Arbeit im Dienste von politischen Bestrebungen, die unser Staats- und Gesellschaftssystem und unsere nationale Kultur bedrohen. Für die Angehörigen der Stände, die in erster Linie Träger des nationalen Lebens sein sollen, ist es Pflicht, ihrerseits ein siegreiches geistiges Gegengewicht gegen diese Arbeit zu schaffen. Der Student handelt unsittlich, der sich nicht in seiner Studentenzeit wenigstens Klarheit über die Bedürfnisse seines Volkes und über das, was er selber einst für dasselbe zu leisten hat, zu schaffen bestrebt ist. Wir sind trotz allen Verfassungslebens und Parteistreites im Grunde immer noch ein unpolitisches Volk. Lebten wir mit unseren komplizierten politischen Einrichtungen im alten Rom oder Sparta, zweifellos würden für die studentische Jugend politische Zwangskollegs eingerichtet. Der Student soll lernen, die historische Entwickelung unseres Volkstums und Staatswesens zu verstehen und die Bedürfnisse zu erkennen, die Volk und Staat in Gegenwart und Zukunft haben. Er soll lernen, die Entwickelung der politischen Parteien in ihrer historischen, sozialen und geistigen Bedingtheit zu begreifen. Er soll mit der unbefangenen Kritik, die er den Wissenschaften gegenüber sich angewöhnen muß, auch die Erscheinungen des politischen Lebens betrachten lernen, und dabei zugleich lernen, gegenüber der verwirrenden Fülle seiner Einzelheiten den Blick auf das Große und Ganze gerichtet zu halten: So soll er sich ein unbefangenes Verständnis für die einzelnen Strömungen, Parteiungen und Bedürfnisse des Volkslebens, zugleich aber eine seine ganzen politischen Anschauungen regulierende feste National- und Staatsgesinnung erwerben.

Eine praktische Befassung mit der Tagespolitik soll nicht

Sache des Studenten sein. Wer als Student bereits das wahlfähige Alter besitzt, muß natürlich die Ausübung seiner Rechte sogar als Pflicht betrachten, aber er soll dabei nicht mehr tun, als im einzelnen Falle seine Eigenschaft als Staatsbürger im staatlichen Interesse von ihm fordert. Einer Partei soll er sich noch nicht verschreiben, und am politischen Parteitreiben praktisch teilzunehmen, ist er noch nicht berufen. Noch viel weniger sind für den Studenten Kundgebungen rein politischer Art angebracht.

Soll es nun aber Aufgabe der akademischen Disziplin sein, hierüber zu wachen? Im Großen und Ganzen wäre eine Tätigkeit der akademischen Disziplin auf diesem Gebiet ebenso unwirksam wie überflüssig. Es ist seit Alters beste Tradition des deutschen Studenten gewesen, sich nicht am politischen Leben zu beteiligen. Selbst in den Zeiten der Metternichschen Reaktion ist die Mehrheit der deutschen Studentenschaft dieser Tradition nicht untreu geworden; und solche anormalen Zeiten können nicht die Maßstäbe abgeben für das Leben eines reif und mündig gewordenen Volkes. Das studentische Leben wird sich in dieser Frage auch immer am besten allein regulieren. Ein Verbot für den Studenten, sich mit Politik zu befassen, würde nur das Gegenteil von dem erreichen, was es bezweckt. Je mehr Freiheit man der Studentenschaft läßt, in ihren Kreisen und auch in ihren öffentlichen Versammlungen und allgemeinen Organisationen alle Fragen zu behandeln, die ihr Interesse und Empfinden berühren, desto sicherer wird man eine unerwünschte Beschäftigung mit praktisch politischen Fragen von dem studentischen Leben und dem Frieden der akademischen Arbeitsstätten fernhalten.

Nur in einer Hinsicht wird die Aufsicht der akademischen Behörden auf politischem Gebiet nicht zu entbehren sein. Die Hochschulen sind nicht nur wissenschaftliche, sie sind zugleich auch staatliche und nationale Anstalten. Daraus folgt, daß auf ihnen Vereinsbildungen oder Agitationen, die dem staatlichen oder nationalen Interesse zuwiderlaufen, nicht zu dulden sind. Das ist die einzige Schranke, die der politischen Betätigung des Studenten gesetzt bleiben muß, und die einzige

Aufgabe, die die akademische Disziplin auf politischem Gebiet zu erfüllen haben sollte.

Volle Freiheit der persönlichen Lebensführung, soweit nicht die Ehre des Standes verletzt wird, volle Freiheit, in seinen Versammlungen und Ausschüssen über alle Angelegenheiten zu verhandeln, die die Studentenschaft angehen, seien es nun rein akademische oder allgemein nationale, die Freiheit schließlich, auch im übrigen sein Interesse am staatlichen Leben zu betätigen, das ist das Recht, das der deutsche Student sich erstreiten, das Ziel, um das er kämpfen soll. Offiziell soll nur die eine Schranke seine Freiheit einengen, die der nationale Charakter unserer Hochschulen erfordert. Für das übrige wird der gesunde Sinn der deutschen Studentenschaft allein sorgen. Nötig zur Erreichung dieses Ziels sind eine Erweiterung und Sicherung des studentischen Vereins- und Versammlungsrechts, eine möglichst allgemeine und weitherzige Festsetzung der Kompetenz studentischer Ausschüsse, und eine klare Beschränkung der akademischen Disziplinargewalt auf die ihr notwendig zustehenden Aufgaben.

* * *

Uraltes deutsches Studentenrecht und Studentengut ist es, um das die deutsche Studentenschaft in den Kämpfen des letzten halben Jahres gestritten hat. Der Prager deutsche Student, der stolze Freiheiten und Vorrechte von Kaiser und Papst zu Lehren trug, der sich den Rektor selbst wählte und der, um nationalem und politischem Druck zu entgehen, der Hussitenhochschule den Rücken kehrte und in Leipzig eine neue **universitas** gründete: Das ist das geschichtliche Vorbild des deutschen Burschen, der in diesen Tagen „für Ehr und Freiheit fechten" mußte. Wohl ist auch die akademische Freiheit der deutschen Studenten manchmal in die Irre gegangen, oder sie hat sich beugen müssen in Zeiten absolutistischen politischen Regiments. Aber den wehrhaften Degen hat der deutsche Student trotz aller Verbote sich nie ganz von der Seite kommen lassen; den frohen, stolzen Sinn für Burschenfreiheit und geistige Unabhängigkeit hat er sich hindurchgerettet durch alle Ungunst böser Zeiten; und immer ist der Stand der aka-

demischen Freiheit in Deutschland mindestens im Vergleich zu dem gesamten Zuschnitt des politischen und geistigen Lebens ein verhältnismäßig hoher gewesen. Teilzunehmen an der Geistesfreiheit, aber auch teilzunehmen an der allgemeinen Bewegungsfreiheit der Gesellschaft, und aller künstlich sein Leben einschränken wollender Bestimmungen durch fröhliche Übertretungen zu spotten: Das hat der deutsche Student stets als sein gegebenes oder genommenes Recht erachtet. Die geistige und bürgerliche Freiheit der deutschen Nation, projiziert auf die akademische Welt, die die angemessenen Schranken mehr unsichtbarer als sichtbarer Natur sich selbst setzt: Das ist immer das Wesen der akademischen Freiheit des deutschen Studenten gewesen. Und die Frucht dieser Freiheit ist die stolze Blütenpracht der deutschen Wissenschaft, ist die Entwickelung eines Studententums, das an ritterlicher und nationaler Gesinnung, an geistiger und sittlicher Reife, an stolzem Unabhängigkeitssinn wie an ehrenhafter Selbstzucht in der ganzen Kulturwelt nicht seines Gleichen hat!

Die Entwickelung der akademischen Freiheit hat nicht gleichen Schritt gehalten mit der Entfaltung der bürgerlichen Freiheit seit der Begründung unseres modernen Verfassungslebens; auf dem studentischen Leben liegen noch die Schatten eines Patriarchalismus, der sonst überall vor der hellen Wirklichkeit des modernen Lebens und Empfindens das Feld hat räumen müssen, und der auch dem Freiheitsgefühl und dem Unabhängigkeitsbedürfnis des modernen deutschen Studenten nicht mehr entspricht. Dieser Widerspruch zwischen künstlichen Schranken und natürlichem Empfinden ist die eigentliche Ursache der jüngsten Kämpfe gewesen, die nur gezeigt haben, daß man verkehrt handelte, als man nach den Maßstäben vergangener Zeiten die lebensvolle Wirklichkeit modernen studentischen Denkens und Fühlens meistern wollte.

Der Freiheit bedarf das deutsche Studententum heute mehr als je; und einer Freiheit in höherem Sinne. Es handelt sich nicht mehr allein um die alte Burschenherrlichkeit, von der die Lieder sagen, um goldene Ungebundenheit des persönlichen Lebens im Gegensatz zu den

Schranken, die den Philister in ihren Fesseln halten. Der deutsche Student will heute in seiner Weise teilnehmen an dem gesamten geistigen und politischen Leben einer mündig gewordenen, freien und stolzen, in der Arena der Weltpolitik um ihr Dasein und ihre Machtentwickelung kämpfenden Nation. Der Student will seine eigenen Angelegenheiten im wesentlichen selbst ordnen; und er will das Recht haben, in den Jahren, die vornehmlich entscheidend sind für die Bildung seiner Weltanschauung, in freiem Geisterkampf mit seinesgleichen sich klar zu werden über die großen Fragen des persönlichen und nationalen Lebens. Das ist sein Recht und auch seine Pflicht. Und diese Freiheit soll man ihm nicht verkümmern wollen, wenn man auch glaubt, daß einmal die studentische Praxis falsche Wege einschlagen will. Man soll auch beachten, daß die geistigen Strömungen, die das Volksleben bewegen, sich nirgends reiner darzustellen pflegen als im akademischen Leben, wo die „reine Idee" und der sittliche Idealismus noch nicht getrübt sind durch die mannigfachen Erwägungen und Hindernisse des praktischen Lebens. Die Trennung, die sich jetzt zwischen ultramontanem Studententum und der übrigen deutschen Studentenschaft vollzieht, und die hoffentlich nur eine Episode in unserem akademischen Leben bleibt, die eines Tages überwunden sein muß, die ist doch zugleich auch das klarste Bild einer nationalen und geistigen Gefahr, die gleichsam in Reinkultur zu erkennen sicher nur von Vorteil sein kann! Die akademischen Stände sind in Deutschland doch zugleich in einem Maße wie fast in keinem anderen Lande die Träger des gesamten nationalen Lebens. Das soll hier ausgesprochen werden von jemandem, der gewohnt ist, das politische Leben, die Staats- und Volksnotwendigkeiten in erster Linie immer von oben zu betrachten und der schwerlich Gefahr läuft, die vorzugsweise „realen" Mächte unseres nationalen Lebens, wie sie in den Trägern des deutschen Wirtschaftslebens, wie sie vor allem im deutschen Kaisertum und im deutschen Heer sich darstellen, zu unterschätzen. Ob die sozialen Gegensätze, die heute unser Volk zerreißen, allmählig

einem befriedigenden Ausgleich entgegengeführt werden, das wird doch auch in hohem Maße davon abhängen, daß die akademisch Gebildeten in Deutschland lernen, mit freiem und unbefangenem Sinn diese inneren Volkskämpfe in ihrem Widerstreit um Gegenwarts- und Zukunftsrecht zu begreifen und nach ihren Kräften mitzuarbeiten an einem Ausgleich, der das nationale Leben in seiner Gesamtheit berücksichtigt. Und ob wir wirklich ein Weltvolk werden, das sich den ihm gebührenden Platz erringt auf der männernährenden Erde, das wird vielleicht noch in höherem Grade mit davon abhängen, daß die deutsche akademische Welt in voller Freiheit und mit der gleichen Freudigkeit wie bisher mitarbeitet an den Problemen des größeren Deutschlands; daß der deutsche Akademiker, der dazu in einem Maße wie kaum ein anderer Volksteil fähig ist, hilft, das stolze Gefühl nationaler Gemeinbürgschaft in allen Söhnen des deutschen Volkes auf der Erde zu erwecken und zu stärken; und daß er, der groß geworden ist als Schüler Bismarcks und Treitschkes, sich das Verständnis für die Bedeutung und Notwendigkeit der Macht bewahrt, in der inneren Struktur unseres Staatslebens wie namentlich in dem Kampf des werdenden deutschen Weltvolks gegen eine Welt von äußeren Feinden. Der deutsche Student, das haben gerade die Kämpfe dieser Zeit wieder klar gezeigt, ist durchdrungen von einem monarchischen und einem Staats- und Nationalgefühl wie die Studentenschaft keines Landes, dessen Zustände mit den unserigen vergleichbar sind. Das wäre eine sehr unweise Staatskunst, die in weiteren Schichten der deutschen akademischen Welt wieder die Neigung zu oppositioneller Betrachtungsweise des politischen Lebens erwecken würde. Daß gerade in den akademischen Schichten nationales Zukunftsrecht in einer Zeit, wo Schuld und Irren wohl auf beiden Seiten lag, so hart zusammenstieß mit positivem aber im Grunde schon überaltertem Gegenwartsrecht, das ist vielleicht entscheidend dafür gewesen, daß der deutsche Liberalismus seiner Zeit einen so starken, unsere nationale Entwickelung bis auf den heutigen Tag hemmenden Einschlag von Verständnislosigkeit für die Bedürfnisse nationaler Machtpolitik erhalten

hat. Das soll noch keine historisch-politische Parallele sein; aber doch ein Hinweis auf eine Gefahr, die bei einer ungerechtfertigten Bevormundungspolitik gegen die deutsche akademische Welt sich erneuen könnte. Eine „Staatskunst“ aber, die dahin führen würde, wäre um so unsinniger, als die deutsche Studentenschaft der heutigen Zeit so monarchisch und national gesinnt und zugleich so maßvoll und besonnen ist, daß sie volles Vertrauen und daß sie volle Freiheit verdient. Die deutsche Studentenschaft hat in diesen Tagen gezeigt, daß sie sich ihre Bewegungsfreiheit nicht einschnüren zu lassen braucht, wenn sie so einmütig und so besonnen auf den Boden ihres guten Rechts sich stellt, wie in den jüngsten Kämpfen. Bringe man sie nicht dahin, daß sie sich die Freiheit, die ihr nach dem ganzen Zuschnitt unseres Volkslebens gebührt, erst erkämpfen muß!

Die deutsche Zukunft, durch die es schon von ferne klingt wie Adlerrauschen und Waffenklirren, gebraucht auch die Kräfte derer, die heute als Studenten die junge Blüte der Nation darstellen. Man verargt es dem deutschen Student nicht, wenn er seine junge Freiheit benutzt, um die bunten Blumen zu pflücken, die der Mai des Lebens für ihn blühen läßt. Noch weniger darf man ihn hindern wollen, wenn er in freiem Gedankenaustausch und, wenn es sein muß, in frischem, ehrlichem Geisterkampf aufschauen will zu den Sternen, die hoch am Himmel unseres Vaterlandes leuchten. An der geistigen und politischen Zukunft der Nation versündigt sich, wer der deutschen Studentenfreiheit goldene Blüte brechen will!

Verzeichnis der vorzugsweise benutzten Litteratur.

Fr. Paulsen. Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. — C. Bornhak. Geschichte der preußischen Universitätsverwaltung bis 1810. — Kauffmann. Geschichte der deutschen Universitäten. — C. Beyer. Studentenleben im 17. Jahrhundert. — Tholuk. Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts. — H. Paalzow. Die akademische Freiheit der Studenten. Sonderabdruck der „Deutschen Rundschau“. — Jahrgänge der Akademischen Blätter von 1890/91 bis 1904/05.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE AUG 5 '36

DUE SEP 15 '36

JUL SEP 13 '37

Mt. Holyoke Coll

5/28/52

MAY 14 '53 H

NOV 20 '62 H

Educ 4625.13
Die Kampfe um die akademische Frei
Widener Library
003938061
3 2044 079 769 881